

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 10. 3. 2021

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Bek. 25. 2. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	440		
Bek. 2. 3. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	440	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 2. 3. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	440	RdErl. 1. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen	445
Bek. 2. 3. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	440	RdErl. 1. 2. 2021, Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen	455
		Gem. RdErl. 1. 3. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM)	458
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 26. 2. 2021, Gebührenfreie Bereitstellung von Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie von Geofachdaten der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte	441	I. Justizministerium	
RdErl. 1. 3. 2021, Zuständigkeiten und Befugnisse nach den §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes sowie den Artikeln 45 und 46 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen	442	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 1. 3. 2021, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	442	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
C. Finanzministerium		Bek. 4. 12. 2020, Satzung über die Schlichtungsstelle gemäß § 99 MStV	458
RdErl. 1. 3. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen 20444	443	Bek. 4. 12. 2020, Satzung zur Durchführung der Gewinnspielsvorschriften des MStV (Gewinnspielsatzung — GSS)	460
RdErl. 1. 3. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen	443	Bek. 4. 12. 2020, Satzung zur Durchführung der Werbevorschriften des MStV (Werbesatzung — WerbeS)	463
		Bek. 4. 12. 2020, Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 des MStV (Satzung Zulassungsfreiheit — ZFS)	466
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Gem. RdErl. 3. 3. 2021, Zuständige Behörden für den „Gesundheitsberuf Hebamme“ im Hebammenstudium (akademisierte Hebammenausbildung) in Niedersachsen	444	Bek. 3. 3. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEKA mbH, Munster)	467
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 2. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG)	467
F. Kultusministerium		Stellenausschreibungen	468/469

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2020

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

**Bek. d. StK v. 25. 2. 2021
— 203-11700-6 NOR HB —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Bremen eine neue Adresse hat:

Konsul-Smidt-Straße 8 L
28217 Bremen
Tel.: 0421 365111714
Fax: 0421 365111717

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 440

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 2. 3. 2021 — 203-11700-5 ECU —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Hamburg ernannten Frau Rosa Olinda Vasquez Orozco am 26. 2. 2021 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Jaime Ramiro Diez Velasquez, am 6. 6. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 440

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 2. 3. 2021 — 203-11700-5 NZL —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Generalkonsulat von Neuseeland in Hamburg zum 28. 2. 2021 geschlossen wurde.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Alison Dawn Adams, am 18. 11. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die konsularischen Zuständigkeiten der Konsularbezirke Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden ab dem 1. 3. 2021 durch die Botschaft in Berlin wahrgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 440

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 2. 3. 2021 — 203-11700-6 HUN —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorargeneralkonsularische Vertretung von Ungarn in Bremerhaven eine neue Adresse hat:

Eichstraße 5
27572 Bremerhaven-Fischereihafen
Tel.: 04744 925813
Fax: 04744 925810

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 440

B. Ministerium für Inneres und Sport**Gebührenfreie Bereitstellung
von Geobasisdaten der Vermessungs-
und Katasterverwaltung sowie
von Geofachdaten der Gutachterausschüsse und
des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

RdErl. d. MI v. 26. 2. 2021 — 44-23050/700 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Die Amtshandlungen und Leistungen im amtlichen Vermessungswesen sowie der amtlichen Grundstückswertermittlung sind grundsätzlich kostenpflichtig.

1.1 Die Kosten richten sich für Amtshandlungen und Leistungen im amtlichen Vermessungswesen nach der KOVerm vom 25. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 68).

1.2 Die Kosten richten sich für Amtshandlungen und Leistungen der amtlichen Grundstückswertermittlung nach der GOGut vom 25. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 156), geändert durch Verordnung vom 23. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 77).

2. Für die in der **Anlage** aufgeführten Leistungen im amtlichen Vermessungswesen (digitale Standardprodukte der Geobasisdaten) sowie der amtlichen Grundstückswertermittlung (digitale Standardprodukte der Geofachdaten) wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, da die Erhebung einer Gebühr dem öffentlichen Interesse widerspricht.

2.1 Die digitalen Standardprodukte werden durch das LGLN elektronisch über ein Portal bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt vorrangig über Darstellungs- und Downloaddienste sowie Anwendungsprogrammierschnittstellen. Darüber hinaus soll auch der Download von Datenpaketen durch Selbstentnahme aus dem Portal oder über geeignete Applikationen ermöglicht werden.

2.2 Die digitalen Standardprodukte dürfen für jeden kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zweck genutzt werden.

2.3 Erfolgt die Bereitstellung der digitalen Standardprodukte nicht nach Nummer 2.1, so ist nach der entsprechenden gebührenrechtlichen Vorschrift (siehe Nummer 1) für den Aufwand der Datenbereitstellung eine Gebühr zu erheben. Eine Gebühr ist auch anzusetzen, wenn digitale Geobasisdaten oder Geofachdaten auf Anforderung der oder des Nutzenden in einer vom Standard abweichenden Art und Weise bereitgestellt werden.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt dieser RdErl. für die Leistungen des amtlichen Vermessungswesens nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6 der Anlage am 1. 7. 2021 in Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nachrichtlich:
An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 441

Anlage

Produkt	Maßstab/Detailstufe	Produktteilmenge/Ausprägung
1. Liegenschaftskataster		
1.1 Verwaltungsgrenzen	1 : 1 000	Flur- und Gemarkungsgrenzen, Gemeindegrenzen, Samtgemeinde-Grenzen, Grenzen der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Region, Landesgrenze
1.2 VKV-AdressService		
1.3 Geokodierungsdienst		
1.4 Straßenschlüssel		Gemeinde-, Straßenschlüssel
1.5 Schlüsseltabelle		Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungsschlüssel
2. Geotopografie		
2.1 Digitales Landschaftsmodell (DLM)	Basis-DLM	
2.2 Basisvisualisierungen	maßstabsunabhängig	
2.3 WebAtlasNI		Farb- oder Graustufen
2.4 Digitale Übersichtskarte Niedersachsen (DÜKN)	1 : 500 000 1 : 1 000 000	Gesamtinhalte als Farbkombination oder Einzellayer (Grundriss mit Schrift, Vegetation, Gewässer)
2.5 Digitales Orthophoto (DOP)	Bodenauflösung 20 cm (DOP20)	Rot-Grün-Blau (RGB), Color-Infrarot (CIR), Infrarot (IR), Rot-Grün-Blau mit Infrarot (RGBI)
2.6 3D-Gebäudemodelle	Level of Detail 1 (LoD1) Level of Detail 2 (LoD2)	
2.7 Verwaltungsgrenzen	1 : 25 000	Gemeindegrenzen, Samtgemeinde-Grenzen, Grenzen der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Region, Landesgrenze
2.8 Ortsverzeichnis		Amtlicher Gemeindegrenzen, Verwaltungszugehörigkeit

Produkt	Maßstab/Detailstufe	Produktteilmenge/Ausprägung
3. Raumbezug		
3.1 SAPOS-Dienste		Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS), Hochpräziser-Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS), Online-Berechnungsdienst GPPS-Pro
3.2 AFIS-Präsentationsausgaben		Festpunktübersicht
4. Wertermittlung		
4.1 Bodenrichtwerte		Bodenrichtwertinformationssystem
4.2 Grundstücksmarktdaten und -analysen, sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten		interaktive und georeferenzierte Online-Anwendungen
4.3 Marktbericht		Grundstücksmarktbericht, Landesgrundstücksmarktbericht

**Zuständigkeiten und Befugnisse
nach den §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes
sowie den Artikeln 45 und 46 des Zusatzabkommens
zu dem Abkommen zwischen den Parteien
des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung
ihrer Truppen hinsichtlich der in der
Bundesrepublik Deutschland stationierten
ausländischen Truppen**

RdErl. d. MI v. 1. 3. 2021 — 35.1-15500/40 —

— VORIS 53000 —

Bezug: RdErl. v. 2. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1143), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 96)
— VORIS 53000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2.2 erhält folgende Fassung:
 - „1.2.2 bei Übungen von Verbänden
 - a) ab einer Stärke von mehr als einem Bataillon bei Volltruppenübungen oder mit mehr als 600 Soldatinnen und Soldaten,
 - b) in allen Fällen, in denen sich der Übungsraum über die Gebiete von mehr als drei Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten oder selbständigen Gemeinden erstreckt, und
 - c) für die Entgegennahme der Jahresprogramme das NLBK.

In den Fällen der Nummer 1.2.2 ist das MI nachrichtlich zu beteiligen.“

2. Die Adressaten erhalten folgende Fassung:

„An das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden“.

An das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 442

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 1. 3. 2021 — 44-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 291)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer 248 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„248	Lambers, Marc	Barnstorf“.

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 442

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen****RdErl. d. MF v. 1. 3. 2021
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 17. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 4)
— VORIS 20444 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die in der **Anlage** abgedruckte Nummer 38 angefügt.An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 443

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„38	Berechnung telemedizinischer Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt	<ul style="list-style-type: none"> — Beratung durch die Ärztin oder den Arzt mittels E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen): GOÄ-Nr. 1 analog. — Beratung durch die Ärztin oder den Arzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde): GOÄ-Nr. 1 oder GOÄ-Nr. 3; die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der jeweiligen GOÄ-Nummer. — Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen mittels Videotelefonie oder E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen) durch Medizinische Fachangestellte: GOÄ-Nr. 2 analog. — Erhebung der Fremdanamnese über eine erkrankte Person und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) — im Zusammenhang mit der Behandlung einer erkrankten Person — als Videosprechstunde: GOÄ-Nr. 4 analog. — Vorstellung einer Patientin oder eines Patienten und/oder Beratung über eine Patientin oder einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts: GOÄ-Nr. 60.“

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Früherkennungsuntersuchungen****RdErl. d. MF v. 1. 3. 2021 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 16. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 418)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Angabe „4.1 und 4.2“ durch die Angabe „5.1 und 5.2“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird die Angabe „5.1 und 5.2“ durch die Angabe „6.1 und 6.2“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 443

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Zuständige Behörden für den
„Gesundheitsberuf Hebamme“ im Hebammenstudium
(akademisierte Hebammenausbildung)
in Niedersachsen****Gem. RdErl. d. MS u. d. MWK v. 3. 3. 2021**

— 402-41040/03/1 —

— VORIS 21064 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MS v. 23. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 866)
— VORIS 21064 —

Nach § 64 Abs. 1 HebG bestimmen die Länder die für die Durchführung des HebG zuständigen Behörden. Weiter geregelt werden muss die Begrifflichkeit „zuständige Behörde“ auf Basis der am 1. 1. 2020 in Kraft getretenen HebStPrV, vgl. § 71 HebG — Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung.

1. Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MS

1. 1 Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 ist das LS die zuständige Behörde zur Durchführung des HebG vom 22. 11. 2019 (BGBl. I S. 1759) und der HebStPrV vom 8. 1. 2020 (BGBl. I S. 39).

1. 2 Eine Ausnahme davon bilden die im Folgenden genannten Aufgaben, für die das MS die zuständige Behörde ist:

1.2.1 Akkreditierung von Studiengängen, soweit berufsrechtliche Aspekte der Akkreditierung betroffen sind (§ 12 HebG),

1.2.2 Umgang mit Rechtsverstößen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 HebG),

1.2.3 Durchführung der staatlichen Prüfung und Vorsitz (§ 25 Abs. 2 und § 26 HebG),

1.2.4 Nachweis der Qualifikationsanforderungen der Praxisanleitung (§ 10 Abs. 2 HebStPrV),

1.2.5 Prüfungsausschuss (§§ 15 und 16 HebStPrV),

1.2.6 Einvernehmen über die Ausstellung des Zeugnisses (§ 35 Abs. 1 HebStPrV),

1.2.7 Festlegung der Prüfungsorte — Eignungsprüfung (§ 45 Abs. 6 HebStPrV),

1.2.8 Festlegung der Prüfungsorte — Kenntnisprüfung (§ 50 Abs. 5 HebStPrV),

1.2.9 Ausnahmeregelungen zur Praxisanleitung (§ 59 Abs. 2 HebStPrV).

2. Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MWK

Das für die Hochschulen zuständige MWK nimmt im Übrigen die Aufsicht nach den §§ 51 und 62 NHG wahr. Im Übrigen unterstützt das MWK die in Nummer 1 benannte zuständige Behörde im Abstimmungsprozess mit den Hochschulen.

Die Hochschulen stellen nach § 35 Abs. 1 HebStPrV das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums aus. Sie stellen hierzu das Einvernehmen mit dem MS als zuständige Behörde in geeigneter Weise her.

3. Übergangsvorschrift

Für die fachschulische Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. 12. 2022 begonnen wurde oder wird, ist bis zum 31. 12. 2027 die HebAPrV i. V. m. dem HebG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

Die zuständige Behörde regelt Nummer 1.4 des Bezugserlasses.

4. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft.

An
das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
das Niedersächsische Kultusministerium
das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landeshochschulkonferenz des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 444

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
im Land Niedersachsen**

RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020 — 406-64030/1-2.6/2-1 —

— VORIS 79100 —

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Erstaufforstung
- C. Naturnahe Waldbewirtschaftung
- D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- E. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Die beihilferechtliche Genehmigung der GAK-Forstmaßnahmen erfolgte durch Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 13. 8. 2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]), vom 27. 2. 2017 (staatliche Beihilfe Nr. SA.47138 [2016/N]) und vom 16. 12. 2020 (staatliche Beihilfe Nr. SA.59238 [2020/N]).

Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen gemäß und in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Kommission (ABl. EU Nr. C 424 vom 8. 12. 2020 S. 30) — im Folgenden: Rahmenregelung — dar.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, durch Besitzersplitterung, durch Gemengelage, unzureichenden Waldaufschluss und durch andere Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen (des privaten und öffentlichen Rechts), sofern sie land- und forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse von Waldbesitzenden i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Zuwendungsempfänger für die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

2.3 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind:

- Bund, Länder, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer (Rdnr.) (26) i. V. m. Rdnr. (35) Nr. 15 der Rahmenregelung.

— Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben (Rdnr. [27] der Rahmenregelung).

— Große Unternehmen (mehr als 249 Beschäftigte oder Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR) gemäß Rdnr. (35) Nr. 14 der Rahmenregelung i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15), mit Ausnahme von kommunalen Körperschaften.

2.4 Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) oder eines Wegebaus (Nummer 16.1) im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

- private Personen, die Wald besitzen,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes (insbesondere §§ 1 und 2 BNatSchG sowie Erfordernisse nach der sog. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der sog. EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie des Tierschutzes (§ 1 Tierschutzgesetz) sind zu beachten.

3.2 Wer Zuwendungen empfängt, muss, sofern es sich nicht um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss i. S. des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentum an den begünstigten Flächen haben oder schriftliche Einverständniserklärungen der entsprechend Berechtigten vorlegen.

3.3 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind nicht förderfähig.

3.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gelten die Erstellung von Standortgutachten nach Nummer 8 (Erstaufforstung und Nachbesserungen) sowie die Vorarbeiten nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) mit Ausnahme der Strukturdatenerfassung nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

4. Bemessungsgrundlage

4.1 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbare Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig bis

zu 80 % des angemessenen Aufwandes bei anteilfinanzierten Maßnahmen bzw. der Zuwendungspauschalen (siehe **Anlage 4**). Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ergeben würden, zu verwenden.

4.3 Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

4.4 Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsstelle über die Angemessenheit der veranschlagten nicht baren Leistungen.

4.5 Auf den Abzug von Leistungen Dritter wird verzichtet, soweit die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Eigenmittel nicht überschritten werden. Übersteigen die Drittmittel den Eigenanteil, so sind diese gemäß den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorgaben (Nummer 2.5 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO) zur Entlastung des Zuwendungsgebers einzusetzen. Die Umsatzsteuer gehört hierbei zu dem nicht förderfähigen Eigenanteil.

4.6 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR, für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege) abweichend 500 EUR.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Festsetzung der Zuwendung und endet mit Ablauf (31. Dezember)

- des zehnten Jahres für Maßnahmen nach Nummer 8.1 (Erstaufforstung), Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung) und Nummer 16 (Infrastruktur),
- des fünften Jahres bei allen übrigen Maßnahmen.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Vorhaben wie Kulturen, Anlagen und Bauten sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

Bei geförderten Vorhaben zur Bodenschutzkalkung ist innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fortbestand des Waldes zu erhalten und zu sichern.

5.2 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nr. SA.47138 (2016/N) „GAK Forst“ vom 27. 2. 2017 i. V. m. der Entscheidung SA. 39954 (2014/N) vom 13. 8. 2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle/Regionalstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

6.2 Bewilligungsstelle/Regionalstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird in ihren Aufgaben durch landesweit verteilte Regionalstellen unterstützt.

6.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle/Regionalstelle erhältlich sind. Die Formulare enthalten mindestens die Informationen gemäß Rdnr. (71) der Rahmenregelung.

Die Bewilligungsstelle/Regionalstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

6.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung (Sammelantrag) über den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ) für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle/Regionalstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten.

6.5 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsstelle/Regionalstelle einzureichen:

Forstliche Infrastruktur (Nummer 16)	bis zum 31. März des Jahres
Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1)	bis zum 30. Juni des Jahres
Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4)	bis zum 30. April des Jahres
Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Jungbestandespflege (Nummer 12.3), Pflegeprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.4)	bis zum 30. Juni des Jahres

Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Jungbestandespflege (Nummer 12.3), forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4)	bis zum 30. September des Jahres.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Abweichende Regelungen werden im Ausnahmefall vom ML festgelegt.

B. Erstaufforstung

7. Zuwendungszweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegenden Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Angepasste Wildbestände sind Grundlage für die Entstehung stabiler, multifunktionaler Wälder mit standortgemäßer Baumartenzusammensetzung, die zum Klimaschutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beitragen und als nachhaltiger Lieferant für den Rohstoff Holz dienen können.

Der Begriff „standortgemäß“*) schließt die ökologische Zuverlässigkeit der Baumarten anhand folgender Merkmale ein:

- Die Art muss an den Boden und das Klima angepasst sein.
- Die Art muss den Boden langfristig verbessern, i. S. optimaler Stoffkreisläufe. Das betrifft sowohl die Durchwurzelung des Mineralbodens als auch die Humusbildung und -umsetzung in intakten Zersetzer- und Mineralisierungsketten.
- Die Art darf keine Krankheiten verbreiten oder zu sonstigen Labilisierungen beitragen.
- Die Art muss mischbar sein, d. h. sich mit einheimischen Faunen- und Florenelementen ökologisch verbinden lassen.
- Die Art muss sich selbst durch natürliche Verjüngung erneuern lassen.
- Die Art soll möglichst in der Lage sein, in optimalen vertikal gestaffelten Waldstrukturen waldbaulich geführt zu werden.

*) Nach Prof. Dr. Hans-Jürgen Otto, „Aus dem Walde“, Heft 42, 1989.

8. Gegenstand der Zuwendung

Bei der Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

8.1 Kulturbegründung durch Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

8.2 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Waldentwicklungstypen (WET) entsprechen. ML kann in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege der aufgeforsteten Flächen und der Schutz der geförderten Anlagen gewährleistet werden.

9.2 Bei der Planung findet der Katalog der WET Anwendung, der in der Publikation „Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“ der NW-FVA und NLF, „Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen“, Band 61, abrufbar unter www.nw-fva.de und dort über den Pfad „Publikationen > Publikationsliste der NW-FVA“ veröffentlicht ist. In **Anlage 1** sind abweichende Vorgaben zu einigen WET des Katalogs aufgeführt, die für die Förderung maßgebend sind. Die Zuordnung der WET zu den gegebenen Standorten ist über das Geoportale „Forstliche Standortinformationen“ (abrufbar unter www.ml.niedersachsen.de/forstfoerderportal) zu ermitteln.

Sollen auf Freiflächen WET mit der Buche als Haupt- und Mischbaumart verwendet werden, kann gleichzeitig ein Vorwald im Verband 5 m mal 5 m oder 4 m mal 6 m in die Buchenbereiche eingebracht werden. Bis zur Nährstoffziffer 4 + ist die Japanlärche einzusetzen, ab Nährstoffziffer 5 die Rotle.

9.3 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgemäßer Baumarten zuwendungsfähig, die sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten WET ergeben. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz einzuhalten, von dem 20 % standortheimische und klimaresiliente Baumarten sein müssen. Förderfähig sind die Baumarten gemäß **Anlage 2**. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

9.4 Die Pflanzzahl und die Mischungsform müssen nach Wuchsgebiet, Standort und WET angemessen sein. Maßgeblich ist das jeweilige Verjüngungsziel bei den WET. Der Pflanzenrahmen (siehe **Anlage 3**) bestimmt die minimale als auch die maximale Pflanzzahl, die aktiv auf der geförderten Fläche eingebracht werden darf. Die als Vorwald eingebrachten Baumzahlen werden nicht auf den Pflanzenrahmen angerechnet. Bei Zuwiderhandlung kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Pflanzfläche, d. h. die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.

Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt, Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten werden gruppen- bis horstweise bzw. kleinflächenweise (Flächengröße von maximal 0,25 ha bzw. ein Durchmesser von 20 m bis 50 m) eingebracht. Bei dienenden Mischbaumarten

ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht. Bei Flächengrößen bis 0,5 ha kann bei allen WET auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.

Die Vorgaben bei den prozentualen Anteilen von Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten beim WET sind einzuhalten. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig. Bei der Umsetzung des WET muss die Begleitbaumart mit mindestens 10 % berücksichtigt werden. Der Anteil der Begleitbaumart kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.

9.5 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei maßgebend. Förderfähig ist das verwendete Saat- und Pflanzgut, welches mindestens der Kategorie „ausgewählt“ entspricht.

Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen vor Durchführung des Vorhabens zulassen. Bei Zuwiderhandlung kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

9.6 Bei Verwendung von Einzelschutz sind Verfahren förderfähig, die einen wirksamen und dauerhaften Schutz gewährleisten wie z. B. Fegeschutzspiralen, Wuchshüllen nur für Laubholz, Tonkinstäbe für Rehwild nur als Fegeschutz (Mindestdurchmesser Stabstärke 18 bis 20 mm). Verfahren, die eine periodisch wiederkehrende Nachbehandlung erfordern sowie der Einsatz chemischer Mittel sind nicht förderfähig.

9.7 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschutzsituation auf die Beimischung als Begleit- und Mischbaumart mit einem Anteil von maximal 20 % begrenzt.

9.8 Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm (Kirsche und Edellaubholz > 150 cm) erfolgt keine Zaunbauförderung.

9.9 Die Mindestgröße beträgt 1 ha zusammenhängende Fläche. Bei Anschluss an bestehende Waldflächen ist eine Mindestpflanzfläche von 0,3 ha einzuhalten.

9.10 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:
 - in Nationalparks, Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG;
 - auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten;
 - Standorte mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4 + und besser), die den anspruchsvolleren Laubbaumarten vorbehalten sind (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder).
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehebungen) bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen;
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura 2000-Gebieten führen;
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern. Die Entscheidung darüber trifft die Waldbehörde im Rahmen von § 9 NWaldLG;
- Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen;
- Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei einer Fördermaßnahme nach Nummer 8 (Erstaufforstung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 10.2.1 Abs. 3 dritter Spiegelstrich gewährt werden. Nummer 2.2 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

10.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

10.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege:

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben bei Kulturbegründung und Kulturpflege:

- bis zu 80 % für Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil,
- bis zu 90 % für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
- bis zu 100 % für reine Laubbaumkulturen; am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist ein Nadelholzanteil von maximal 10 % aus Naturverjüngung zulässig.

10.2.2 Der für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuschuss kann einmalig im fünften Standjahr der geförderten Kultur auf Antrag gewährt werden, wenn die Bewilligungsstelle/Regionalstelle die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt. Die geförderte Kultur darf keine Mängel erkennen lassen, die das Bestandesziel infrage stellen. Für die Bemessung des Zuschusses sind die Zuwendungssätze der Anlage 4 heranzuziehen.

10.2.3 Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von kalkulierten Zuwendungspauschalen (a) und durch Anteilfinanzierung bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Pflanzenbeschaffung (b). Aus der Summe von (a) und (b) ergibt sich die Gesamtzuwendung. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis bei (a) verzichtet werden.

Die Zuwendungspauschalen werden vom ML festgelegt (siehe Anlage 4). Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 10.2.1 dürfen nicht überschritten werden.

C. Naturnahe Waldbewirtschaftung

11. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder dienen als Kohlenstoffspeicher, senken die Anbaurisiken wie Sturm, Waldbrand, Kalamitäten, tragen zur Sicherung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen (Wasser-, Klima-, Immissions-, Bodenschutz etc.) bei. Dabei können die Maßnahmen zudem der Erweiterung der Lebensraumtypen-Fläche dienen.

Die Vorarbeiten schaffen hierzu die Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Daneben müssen die Wildbestände den Erfordernissen einer naturnahen Waldbewirtschaftung angepasst werden.

12. Gegenstand der Zuwendung

12.1 Vorarbeiten

Vorarbeiten, die u. a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkulation (Nummer 12.4) dienen. Hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Erhebungen, Standortgutachten sowie die erstmalige Strukturdatenerfassung einschließlich deren Darstellung und Auswertung.

12.2 Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft

Unter der Voraussetzung, dass der ggf. auf der Ausgangsfläche vorhandene Laubwaldanteil mindestens erhalten bleibt, sind folgende Vorhaben förderfähig:

– Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgemäßen oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände. Als Nadelholz-Reinbestände gelten Nadelholzbestände mit maximal 20 % Laubbaumarten in der herrschenden Bestandesschicht. Maßgeblich ist die Anteilsfläche.

– Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, wenn die Bestände qualitativ geringwertig (Wertklasse 3, Nummer 13.2.6) oder leistungsschwach sind.

Als leistungsschwach gelten Fichtenbestände mit einer Leistungsklasse ≤ 8 und Kiefernbestände mit einer Leistungsklasse ≤ 4 . Der nachfolgende WET muss der naturnahen Waldgesellschaft entsprechen.

Die künftigen Baumarten sollen in ihrer ökologischen Zuverlässigkeit gegenüber dem Ausgangsbestand mindestens gleichwertig sein.

– Begründung von stabilen Laub- und Mischbeständen als Folgemaßnahme in Zusammenhang mit neuartigen Waldschäden, Wurf, Bruch oder sonstigen Schadereignissen sowie Waldbrand, wenn der Anteil der geschädigten Bestandeglieder der Hauptholzart mehr als 30 % beträgt und der Restbestockungsgrad unter 0,6 liegt.

– Ein Flächenanteil von bis zu 10 % Eibe als Begleitbaumart auf geeigneten Standorten ist zuwendungsfähig. Es sind forstliche Herkünfte gemäß den Herkunftsempfehlungen für Niedersachsen (siehe Nummer 9.5) zu verwenden.

12.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgemäßen Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung sowie Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz aus 20 % standortheimischen und klimaresilienten Baumarten einzuhalten, der sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten WET ergibt. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

12.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten WET entsprechen. ML kann in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

12.3 Jungbestandespflege

Waldbauliche Pflegemaßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, eine standortgemäße, klimaangepasste Baumartenmischung herzustellen bzw. die Stabilität und Vitalität der jungen Bestände zu sichern. Es sind Laub- und Mischbestände mit einem flächenbezogenen Laubbaumanteil von mindestens 20 % förderfähig. Bei Jungbeständen aus Naturverjüngung leitet sich der Laub- bzw. Nadelholzanteil vom aktuellen Bestandesbild ab. Entsteht der Jungbestand einer künstlichen Verjüngung, ist die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Pflanzung maßgebend.

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anlage von Pflegepfaden.

Die Jungbestandespflege in Laub- und Mischbeständen ist so auszurichten, dass sich standortgemäße Baumartenmischungen erhalten und entwickeln können bzw. dass das jeweilige Bestockungsziel/Bestandesziel erreicht werden kann.

Der Laubwaldanteil soll dabei mindestens erhalten und – wenn möglich – erhöht werden. Mischbaumarten sowie seltene, konkurrenzschwächere Baumarten sind zu fördern. Weichlaubhölzer (z. B. Birke, Weide) sollen dabei als Füll- und Treibholz in angemessenem Umfang erhalten bleiben.

12.4 Bodenschutzkalkung

Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachtlicher Nachweis gemäß Nummer 13.5).

13. Zuwendungsvoraussetzungen

13.1 Die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) muss sich über den gesamten mit der Erfassung einverstandenen Nichtstaatswald des Erhebungsraums erstrecken. Für überregionale Auswertungen ist dem Land ein Exemplar der erfassten Strukturdaten in einer vorgegebenen digitalen Form kostenfrei zu überlassen.

13.2 Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft):

13.2.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten), von vorliegenden Erkenntnissen der Forsteinrichtung, der flächigen Standortkartierung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Sie müssen grundsätzlich den vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung folgen. Auf bisher nicht kartierten Flächen setzt die Förderung die Erstellung eines Standortgutachtens voraus.

13.2.2 Eine kahlschlagarme Bewirtschaftung sichert in der Regel stabilere Waldstrukturen. Da es Ausnahmen aus waldbaulichen Gründen geben kann, muss im Einzelfall die Notwendigkeit eines Kahlschlagverfahrens besonders begründet werden (Definition Kahlschlag siehe § 12 Abs. 1 NWaldLG).

13.2.3 Zuwendungsvoraussetzung bei „sonstigen Schadergebnissen“:

Kulturmaßnahmen aufgrund biotischer Schäden sind nach Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich förderfähig, wenn die Waldbesitzenden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Schadensursache nicht zu vertreten haben. Bei der Schadensermittlung können auch Bäume berücksichtigt werden, die in den Vorjahren aus Waldschutzgründen bereits entnommen wurden.

Gefördert werden Maßnahmen in durch biotische Schaderreger betroffenen Beständen, deren Schäden überörtliche, mindestens regional, erhebliche Ausmaße angenommen haben und von den Waldbesitzenden nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu beheben sind. Je nach Schadensursache sind diese Schäden nicht auf Einzelbestände begrenzt, d. h. die Schäden sind vor Ort bestandesübergreifend eindeutig erkennbar.

Förderfähig sind Maßnahmen bei Befall durch Wurzelschwamm, Eichenkomplexerkrankung, Eschentriebsterben, Buchenkomplexerkrankung/-vitalitätsschwäche, Diplodia-Triebsterben an Kiefer und Rußrindenkrankheit an Ahorn. Bei Bedarf können Maßnahmen in Waldbeständen, die durch weitere Natur- und Schadereignisse geschädigt sind, auf Grundlage von Empfehlungen der NW-FVA vom ML zugelassen werden.

Unberücksichtigt bleiben Schäden durch Wild, Borkenkäfer oder Rotfäule.

Grundsätzlich fallen Kiefern- und Fichtenbestände, die Schäden durch Wurzelschwamm aufweisen, unter diese Regelung. Darüber hinaus können weitere mit Wurzelschwamm befallene Baumarten von ML auf Empfehlung der NW-FVA als förderfähig eingestuft werden. Voraussetzung für eine Neuanpflanzung ist ein bereits erheblich fortgeschrittener Schadensverlauf, d. h. es sind bereits Wurzelschwamm-Ausfalllöcher entstanden. Der Nachweis des Wurzelschwammbefalls erfolgt anhand von Fruchtkörpern an Stubben und abgestorbenen Bäumen. Eine Besichtigung und Begutachtung durch die Bewilligungsstelle/Regionalstelle vor Bewilligung ist bei Kiefer empfohlen, bei anderen Baumarten erforderlich. Eine Anpflanzung von WET mit führendem Nadelholz auf durch Wurzelschwamm vorgeschädigten Flächen ist nicht förderfähig. Bei der Baumartenwahl ist eine möglichst breite Mischung aus standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung von weniger befallsdisponierten Laubbälzern (gemäß

Empfehlung der NW-FVA — Praxis Information Nr. 5 — Oktober 2018 Gemeiner Wurzelschwamm) zu verwenden.

Bei der Förderung von Kulturmaßnahmen nach Schädigung durch Eichenkomplexerkrankung, Buchenkomplexerkrankung/-vitalitätsschwäche und Rußrindenkrankheit an Ahorn ist eine Umwandlung von Laubholzbeständen in einen WET mit führendem Nadelholz nicht förderfähig.

13.2.4 Das Mindestalter der Ausgangsbestände beträgt 50 Jahre. Erreicht die Kiefer eine Leistungsklasse über 5 errechnet sich das Mindestalter aus Leistungsklasse (LK) mal 10. Die Bewilligungsstelle/Regionalstelle kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bewilligungsstelle/Regionalstelle spätestens vier Wochen vor dem Eingriff in den Ausgangsbestand von der geplanten Maßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und die Maßnahme befürwortet.

Das Alter der Ausgangsbestände ist bei Fichte auf maximal 100 Jahre und bei Kiefer auf maximal 120 Jahre begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei leistungsschwachen Fichten- und Kiefernbeständen (bei Fichte LK 8, bei Kiefer LK 4), kann bei den Altersgrenzen nach oben abgewichen werden. Die Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich bleibt unberührt.

13.2.5 Bei der Verjüngung in WET gemäß Nummer 12.2 erster Spiegelstrich (Umbau) und zweiter Spiegelstrich (Weiterentwicklung/Wiederherstellung) mit führenden Halbschatt- und Schattbaumarten beträgt der Bestockungsgrad des Ausgangsbestandes nach der Durchführung des Vorbereitungschiebes mindestens 0,6.

13.2.6 Bei qualitativ schlechtwüchsigen Beständen, die gemäß den aktuellen Niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinien (Bestandessortentafeln, www.ml.niedersachsen.de) der Wertklasse 3 zugeordnet werden, kann der Bestand abweichend von Nummer 13.2.5 bis auf einen Bestockungsgrad von 0,4 zurückgenommen werden. Bei der Ermittlung des Stammholzanteils ist das Palettenholz mit zu berücksichtigen.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle/Regionalstelle spätestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.7 Von der Regelung nach den Nummern 13.2.5 und 13.2.6 ist der Umbau von Beständen ausgenommen, bei denen die Bewilligungsstelle/Regionalstelle die Notwendigkeit einer stärkeren Bestockungsgrad-Absenkung oder eines Kahlschlags im Voraus ausdrücklich befürwortet, z. B. bei nicht standortgemäßen Baumarten auf labilen Standorten.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle/Regionalstelle auch hier spätestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.8 Bei der Verjüngung in WET mit führenden typischen Lichtbaumarten (z. B. Eiche, Erle, Edellaubholz, Kiefer) ist mindestens ein lockerer Schirm mit einem Bestockungsgrad von 0,2 zu erhalten.

13.2.9 Fichten-Ausgangsbestände sind aus Stabilitätsgründen von den Vorgaben zum Bestockungsgrad (Nummern 13.2.5 bis 13.2.8) ausgenommen.

13.2.10 Die Bestimmungen der Nummern 9.1 bis 9.8 gelten bei Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) entsprechend.

13.2.11 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

13.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:
 - in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG,
 - auf Flächen von wertbestimmenden LRT in FFH-Gebieten, mit Ausnahme der bodensauren Buchenlebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Erhaltungszustand B oder C, mit maximal 10 % Flächenanteil in der Verjüngung,

- Standorte mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4 + und besser); die den anspruchsvolleren Laubbaumarten vorbehalten sind (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder).
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre sowie Anpflanzungen von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen,
- eine anlassbezogene Standortkartierung, wenn eine durch das Land durchgeführte flächige Standortkartierung abgelehnt worden ist,
- eine vollflächige Räumung und Flächenvorbereitung,
- Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau),
- Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege)
 - in Beständen mit einer Umtriebszeit bis zu 20 Jahren,
 - in gepflanzten Nadelholzkulturen.

13.4 Die Jungbestandespflege nach Nummer 12.3 schließt an die Kulturpflege an und gilt für Bestände mit einer Oberhöhe zwischen 2 m und maximal 12 m. Bei führenden Laubholzbeständen ist die Jungbestandespflege zusätzlich bei einer Oberhöhe von mehr als 12 m bis einschließlich 16 m einmalig förderfähig. Die durchschnittliche Oberhöhe richtet sich nach der Hauptbaumart. In dieser Höhenstufe ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlicher Erlös in Abzug zu bringen ist.

Die Pflegemaßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Zuwendungsfähig sind Pflegemaßnahmen nur auf Flächen, die durch eine ausreichende Anzahl von waldbaulich wirksamen, erforderlichen Eingriffen gekennzeichnet sind.

13.5 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme (auch im Hinblick auf Natura 2000) bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 14.2.6 Abs. 2 und 3 gewährt werden. Nummer 2.2 VV/VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

14.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

14.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben. Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bis zu 50 % – soweit die Maßnahmen durch Dritte durchgeführt werden – wenn die Strukturdatenerfassung sich auf die Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses bezieht.

14.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Ausgaben der Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft)

- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

14.2.3 Am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist in Beständen mit reinem Laubholz ein Nadelholzanteil von maximal 10 % Flächenanteil aus Naturverjüngung zulässig.

14.2.4 Nummer 10.2.2 gilt entsprechend.

14.2.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege) bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 600 EUR je ha – bei Eigenleistung max. 480 EUR je ha.

14.2.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %.

In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunal- und Großprivatwald), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

14.2.7 Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von kalkulierten Zuwendungspauschalen (a) und durch Anteilfinanzierung bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Pflanzenbeschaffung (b). Aus der Summe von (a) und (b) ergibt sich die Gesamtzuwendung. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis bei (a) verzichtet werden. Die Zuwendungspauschalen werden vom ML festgelegt (siehe Anlage 4). Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 14.2.2 dürfen nicht überschritten werden.

D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

15. Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur unzureichend erschlossener Waldgebiete. Dies dient gleichermaßen dazu, den Wald für die Bevölkerung zugänglich zu machen, einen öffentlichen Mehrwert für die Erholung, Freizeitgestaltung und den Tourismus zu erreichen, zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen und ist Grundlage einer den Boden schonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldbeständen.

Zur Vorbeugung von Kalamitäten von Pflanzenschädlingen sollen Einrichtungen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) und dadurch Konservierung von Holz geschaffen werden können. Dies ermöglicht nach Schadereignissen die Aufarbeitung und den Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung von Schaderregern, insbesondere des Borkenkäfers, führen würde. Ziel dabei ist auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

16. Gegenstand der Zuwendung

16.1 Wegebau

16.1.1 Ausbau vorhandener forstwirtschaftlicher Wege oder Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege aus den in Nummer 15 Abs. 1 genannten Gründen.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen, Anbindung von Wegen und Rückegassen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Die Anlagen sind nicht gesondert förderfähig.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

16.1.2 Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schadereignissen überregionaler Bedeutung. Die Anwendung der Regelung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des ML.

16.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den in Nummer 15 Abs. 2 genannten Gründen. Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten. Ein Einsatz von chemischen Mitteln ist nicht zulässig.

17. Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 17.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege.
- 17.2 Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.
- 17.3 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken oder Bauschutt, ausgenommen geprüftes Recyclingmaterial.
- 17.4 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.
- 17.5 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsstelle aufgrund gesondert vorzulegender Begründung.
- 17.6 Erwerb von Grund und Boden.
- 17.7 Mehrkosten, die bei Überschreitung einer Fahrbahnbreite von 3,50 m entstehen, soweit sie nicht durch verkehrstechnische Anforderungen (z. B. in Kurven, Einmündungen usw.) erforderlich sind.
- 17.8 Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten für die Bauausführung sowie von Fachliteratur.
- 17.9 Verarbeitungsinvestitionen (nach Nummer 16.2 Holzkonservierungsanlagen).
- 17.10 Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung (nach Nummer 16.2).

18. Zuwendungsvoraussetzungen

18.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

18.2 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Arbeitsblatt DWA – A 904) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen.

18.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 16.1.1 (Wegeausbau) ist dem Antrag eine Kosten-Nutzen-Analyse (Zweckmäßigkeitsnachweis) beizufügen. Aus dem Zweckmäßigkeitsnachweis muss

der forstwirtschaftliche Nutzen für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger eindeutig hervorgehen. Bei Förderanträgen von kommunalen Körperschaften ohne Waldbesitz bzw. anteiligem Waldbesitz im Erschließungsgebiet (Trägerschaft), gilt Folgendes:

Die Mehrheit der von einer Wegebaumaßnahme direkt betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) zustimmen.

Bei der Kosten-Nutzen-Analyse kann die Herleitung der Bestandes- und Planungsdaten gutachtlich erfolgen. Diese sind nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der Antragsakte bereitzuhalten.

18.4 Die geförderten forstwirtschaftlichen Wege müssen der Erholung suchenden Bevölkerung nach Maßgabe des NWaldLG offenstehen.

18.5 Die Notwendigkeit einer Maßnahme nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) ist durch die NW-FVA zu belegen.

19. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

19.2 Umfang der Maßnahme

19.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

19.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z. B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät.

Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

19.3 Höhe der Zuwendung

19.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.1 beträgt

- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha bis zu 70 %,
- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha bis zu 42 %,

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

19.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

E. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 1

(Zu den Nummern 9.2 und 13.2.10)

Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten Waldentwicklungstypen

- WET 10 Ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
- WET 11 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
- WET 12 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich, bei Einbringung auch der Begleitbaumarten 10–30 % Buche (ggf. Hainbuche) in der Regel als Unterbau oder Naturverjüngung,
- WET 18 bis 20 % Begleitbaumarten möglich,
- WET 21 Begründung nur auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten, z. B. FFH-Lebensraumtyp,
- WET 23 bis 20 % Begleitbaumarten, Europäische Lärche als „sonstige natürliche Begleitbaumart“ möglich (keine Douglasie),
- WET 28 Hybridlärche möglich,
- WET 31 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
- WET 33 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,
- WET 34 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig, bei frischer Einstufung des Standortes kann neben Flatterulme, Esche auch Schwarznuss gepflanzt werden. Esche kann auch durch Flatterulme und Schwarznuss ersetzt oder ergänzt werden,
- WET 42 nicht förderfähig,
- WET 50 nicht förderfähig,
- WET 62 bei Einstufung eines hohen Trockenstressrisikos für die Buche kann Roteiche ergänzt oder übernommen werden. Die akkreditierte StandortkartiererIn oder der akkreditierte Standortkartierer muss dies schriftlich (Vordruck zur Standortkartierung) bestätigen,
- WET 70 10–30 % Begleitbaumarten,
- WET 82 keine Hybridlärche möglich,
- WET 88 keine Hybridlärche möglich.

Für alle WET gilt:

Bei der Umsetzung der WET muss ein Mindestanteil standortheimischer und klimaresilienter Baumarten von 20 % (z. B. Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche) berücksichtigt werden. Die Mischungsform ist so zu wählen (z. B. trupp-, gruppenweise), dass die Baumarten dauerhaft (Zeit-, Dauermischung, dienende Funktion) erhalten bleiben.

Anlage 2

(Zu den Nummern 9.3 und 13.2.10)

Verzeichnis der förderfähigen Baumarten

1. Standortheimische Baumarten

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Buche	Fagus silvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Graupappel	Populus canescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Moorbirke	Betula pubescens
Roterle/Schwarzerle	Alnus glutinosa
Salweide	Salix caprea
Bruchweide	Salix fragilis
Silberweide	Salix alba
Sandbirke	Betula pendula
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Winterlinde	Tilia cordata
Heimische Schwarzpappel	Populus nigra
Fichte	Picea abies
Europäische Lärche	Larix decidua
Weißtanne	Abies alba

2. Nicht-standortheimische Baumarten

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
Weißerle	Alnus incana
Schwarzkiefer	Pinus nigra
Douglasie	Pseudotsuga menziesii
Große Küstentanne	Abies grandis
Hybridlärche	Larix eurolepis
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Kastanie, Edel-	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Roteiche	Quercus rubra
Robinie	Robinia pseudoacacia
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Schwarznuss	Juglans nigra

Pflanzenzahlen je Hektar Pflanzfläche

— Reinbestandszahlen, die über die Anteilflächen der Baumarten in die jeweiligen Pflanzenzahlen der WET-Mischbestände umzurechnen sind —

Zeile/ Spalte	Pflanzenmaterial		Freifläche ¹⁾ (Stück/ha) (3)	Schirm (Stück/ha) (4)	Empfohlene maximale Reihenabstände (5)
	Baumarten der WET (1)	Sortiment (2)			
1	Eiche	Standard	8 000—10 000	6 000—7 000	2 m
	— Sondersituationen	groß	3 000— 4 000	2 500—3 500	2 m
2	Roteiche	Standard	5 000— 7 000	4 000—5 000	2 m
	— Sondersituationen	groß	3 000— 4 000	2 500—3 500	2 m
3	Buche	Standard	7 000—10 000	5 000—8 000	2 m
	— Sondersituationen	groß	3 000— 4 000	3 000—3 500	2 m
4	— Unterbau	Standard		1 500—2 000	4 m
5	Hainbuche	Standard	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	
	— Mitangebau				
6	— Unterbau	Standard		1 500—2 000	
7	Bergahorn, Esche, Winterlinde	Standard	3 000— 5 000	2 500—4 000	2,5 m
8	— Sondersituationen	groß	2 500— 3 500	2 000—3 000	3 m
9	Kirsche	Standard	3 000— 5 000		3 m
10		Silvaselect	1 200— 1 500 ²⁾		3 m
11	— Sondersituationen	groß	1 500— 2 500		3 m
12	Roterle/Birke	Standard	2 500— 3 500		2,5 m
13	— Vorwald		800— 1 600		4 m
14	Fichte	Standard	2 500— 3 500	2 000—3 000	2,5 m
15	— extensiv	Standard	1 000— 1 500		3 m
16	Küsten-/Weißtanne	Standard	2 500— 3 000	2 000—2 500	2,5 m
17	Douglasie	Standard	2 500— 3 500	2 000—3 000	2,5 m
18	Kiefer	Standard	8 000—10 000		2,0 m
19	Europäische Lärche, Japanische Lärche	Standard	2 000— 3 000	1 500—2 500	2,5 m

¹⁾ Unter Bestockungsgrad von 0,25.

²⁾ Ausreichend Füll- und Treibhölzer/Mischbaumarten erforderlich.

Zuwendungspauschalen für Kulturmaßnahmen

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾
Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2			bis zu
1	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzwuchs	EUR/ha	345
2	Flächenräumung Bagger	EUR/ha	1 065
3	Mulchen Schlagabraum ²⁾	EUR/ha	890
4	Vollumbruch (je 10 cm, maximal bis 100 cm)	EUR/ha	130
5	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	165
6	Baggerarbeiten ³⁾	EUR/ha	540
7	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	160
8	Pflanzstreifen	EUR/ha	275
9	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	130
10	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	500
11	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	100
12	Frontstreifenpflug ⁴⁾	EUR/ha	330
13	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	160
14	Pflanzung ⁵⁾		
14.1	manuell		
14.1.1	≤ 80 cm Größe	EUR/Tsd.	325

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾
Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2			bis zu
14.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	440
14.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	640
14.2	maschinell		
14.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	215
14.2.2	mehrfährig (80 cm Größe)	EUR/Tsd.	225
14.2.3	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	365
14.2.4	mehrreihig einjährig	EUR/Tsd.	65
14.2.5	mehrfährig (80 cm Größe)	EUR/Tsd.	135
14.2.6	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	220
15	Für die Pflege von Kulturen gemäß den Nummern 8.1 und 12.2.1 während der ersten fünf Jahre einmalige Prämie auf Antrag im fünften Standjahr Fremd-/Eigenleistung	EUR/ha	1 810
16	Zaunbau ⁶⁾		
16.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	4,20
16.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	5,55
17	zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm	1,25
18	Einzelerschutz (Fegen) ⁷⁾	EUR/Stück	0,85

¹⁾ Der Pauschalbetrag gilt für Förderung zu 100 %.

²⁾ In Verbindung mit Vollumbruch (Nummer 4) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position „Mulchen Schlagabraum“ grundsätzlich zuwendungsfähig.

³⁾ Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39.

⁴⁾ Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

⁵⁾ Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm erfolgt keine Zaunbauförderung.

⁶⁾ Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zaunes nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle/Regionalstelle ein.

⁷⁾ Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.

**Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen
gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)
bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen**

RdErl. d. ML v. 1. 2. 2021 — 406-42287-75-2 —

— VORIS 79200 —

Bezug: RdErl. v. 4. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1264)
— VORIS 79200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden nach dem Wort „Schwarzwildbestandes“ die Worte „und zur Ausbildung ihrer Hunde zum Suchen und Auffinden verendeter Wildschweine (Kadaversuchhund)“ eingefügt.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Buchstabe d angefügt:
„d) die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden.“
3. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende dritte Spiegelstrich angefügt:
„— für Leistungen nach Nummer 2.1 Buchst. d der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hundes.“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 4.1.
 - b) Es wird die folgende Nummer 4.2 angefügt:
„4.2 Gemäß Nummer 2.1 Buchst. d wird eine Aufwandsentschädigung gewährt für
 - 4.2.1 Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sowie während der vorörtlichen Ausbildungszeit zurückgelegte Fahrtstrecken in Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer,
 - 4.2.2 jeden Ausbildungstag in Höhe von 50 EUR pro Hundegespann für mindestens einen mitgeführten Hund,
 - 4.2.3 die zu Ausbildungszwecken beschaffte Hundeausrüstung bis zu einer Höhe von insgesamt 1 000 EUR pro Hund und auf Grundlage vorgelegter Kaufbelege; es können Ausgaben für Hundeortungsgeräte, Hundeschutzwesten, Leinen mit Halsung sowie Hundedecken anerkannt werden.“
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 5.1 und wie folgt geändert:
In Buchstabe a wird die Angabe „2 000 ha“ durch die Angabe „1 000 ha“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 5.2 angefügt:
„5.2 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchst. d setzt voraus, dass
 - a) die Prüfung zum Kadaversuchhund erfolgreich abgeschlossen wurde und
 - b) sich das zum Kadaversuchhund ausgebildete Gespann bereiterklärt,

- über einen Zeitraum von vier Jahren ab erfolgreich abgelegter Prüfung im ASP-Ausbruchsfall für Kadaversuchen grundsätzlich zur Verfügung zu stehen,
- weiterhin seinen Hund zum Kadaversuchhund zu trainieren und die Prüfung innerhalb von drei Jahren zu wiederholen.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.2 wird der Klammerzusatz „(Anlagen 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(Anlagen 1 bis 4)“ ersetzt.
 - b) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. a bis c sind bei der Auszahlungsbehörde schriftlich unter Verwendung der Anlage 1 zu stellen. Für Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. d ist die Anlage 4 zu verwenden.“
 - c) Der Nummer 6.4 wird der folgende Buchstabe c angefügt:
„c) Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. d sind binnen drei Monaten nach erfolgreich bestandener Prüfung zu stellen.“
 - d) Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „für Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. a bis c“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„Antragstellerin oder Antragsteller für Anträge nach Nummer 2.1 Buchst. d ist jeweils die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes.“
 - e) In Nummer 6.6 wird das Wort „vollständige“ durch die Worte „vollständig ausgefüllte“ ersetzt.
 - f) Nach der Nummer 6.6.3 wird die folgende Nummer 6.6.4 angefügt:
„6.6.4 Dem Antrag nach Nummer 2.1 Buchst. d sind
 - a) ein Nachweis der bestandenen Prüfung,
 - b) Kopien der Kaufbelege zu der beschafften Hundeausrüstung,
 - c) Nachweise über die im Rahmen der Ausbildung gefahrenen Kilometer
 beizufügen.“
 - g) In Nummer 6.7 Abs. 2 wird die Angabe „250 EUR“ durch die Angabe „150 EUR“ ersetzt.
7. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage 4 angefügt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
Nachrichtlich:
An die
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 455

Fördernummer: _____
(wird von der antragsannahmenden Stelle ausgefüllt)**Niedersachsen****Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Niedersachsen**
gemäß der Verwaltungsvorschrift des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. 2. 2021**- Kadaversuchhundausbildung -**An die
Antragsannahmende Stelle

Eingangsstempel

--

Eingangsstempel

--

Bitte deutlich und in Druckbuchstaben ausfüllen!

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller			
Anrede	Name	Vorname	
Straße		Hausnummer	Zusatz
PLZ	Wohnort	Ortsteil	
Festnetz	Mobil	E-Mail	
IBAN			

Ich beantrage eine Entschädigung für folgende mir im Rahmen der Kadaversuchhund-Ausbildung entstandenen Aufwendungen:

1. Fahrtkosten _____ Km _____ EUR
 2. Tagespauschale _____ Tage à 50 EUR _____ EUR
 3. Hundeausrüstung _____ EUR
- Gesamtsumme:** _____ **EUR**

→ → → Sämtliche Kaufbelege und Kilometernachweise bitte in Kopie beifügen!

Die Kadaversuchhund-Prüfung wurde erfolgreich abgelegt am: _____

→→→ Nachweis bitte beifügen!

Ich erkläre mich bereit, über einen Zeitraum von vier Jahren ab erfolgreich abgelegter Prüfung im ASP-Ausbruchsfalle für Kadaversuchen im Land Niedersachsen zur Verfügung zu stehen:

JA NEIN

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt entsprechend der Mitteilungsverordnung ab einem Jahresbetrag von 1 500,00 EUR die Zahlungen dem Finanzamt mit.

Hinweise zum Datenschutz: Eine Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies für die Bearbeitung und Verwaltung Ihres Antrags erforderlich ist. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO, insbesondere auch Informationen über Ihre Betroffenenrechte, finden Sie im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/Datenschutz.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische und Bremer
Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM —
(Richtlinie NiB-AUM)**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 3. 2021
— 104-60170/02-2021 —**

— **VORIS 78900** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 22. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 515)
— **VORIS 78900** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.5 wird gestrichen.
2. Der Nummer 6.1 wird der folgende Satz angefügt:
„Für die Antragsverfahren ab dem Jahr 2020 kann der Verpflichtungszeitraum entsprechend den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1) verringert werden.“

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 458

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Satzung über die Schlichtungsstelle
gemäß § 99 MStV**

Bek. d. NLM v. 4. 12. 2020

Die Versammlung der NLM hat am 4. 12. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 458

Anlage

**Satzung über die Schlichtungsstelle
gemäß § 99 Medienstaatsvertrag
vom 04.12.2020**

Aufgrund von § 99 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Zielsetzung

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung von Einzelheiten über die Organisation und das Verfahren der Schlichtungsstelle gemäß § 99 Medienstaatsvertrag.

(2) Ziel ist es, eine unparteiische, faire, außergerichtliche und zügige gütliche Einigung im Falle von Streitigkeiten im Sinne des § 2 zu erzielen.

(3) Das Schlichtungsverfahren lässt die gesetzlichen Rechte der Nutzer unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der Schlichtung sind Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder von der Beschwerde betroffenen Nutzern und Anbietern von Video-Sharing-Diensten über Maßnahmen, die Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Verfahren nach den §§ 10a und b des Telemediengesetzes, auch in Verbindung mit § 5b Jugendschutz-Staatsvertrag, getroffen oder unterlassen haben.

(2) ¹Diese Satzung gilt für Video-Sharing-Dienste im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. ²Im Übrigen gilt diese Satzung für Video-Sharing-Dienste, deren Anbieter außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. ³Ein Video-Sharing-Dienst ist dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn er sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richtet oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil seiner Refinanzierung erzielt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Video-Sharing-Dienst ein Telemedium im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 22 Medienstaatsvertrag;
2. Anbieter von Video-Sharing-Diensten Diensteanbieter im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 23 Medienstaatsvertrag.

§ 4

Zuständigkeit

Zuständig für die Einleitung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Satzung ist eine durch die Landesmedienanstalten eingerichtete und von diesen gemeinsam getragene Schlichtungsstelle.

§ 5

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Schlichtungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gewahrt bleiben. ²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. ³Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn, die Schlichtungsstelle hält einen mündlichen Termin zur gütlichen Einigung der Beteiligten für erforderlich.

(4) ¹Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. ²Die Beschwerde und die Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens können bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

2. Abschnitt: Besetzung

§ 6

Besetzung

(1) ¹Die Schlichtungsstelle wird mit drei Vertretern/Vertreterinnen bzw. Beschäftigten unterschiedlicher Landesmedienanstalten besetzt. ²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen die vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(2) ¹Mindestens zwei Mitglieder der Schlichtungsstelle bedürfen der Befähigung zum Richteramt. ²Die vorsitzende Person hat über die Befähigung zum Richteramt oder über eine Zertifizierung als Mediator zu verfügen. ³Dies gilt auch für deren Stellvertretung.

(3) ¹Für das Besetzungsverfahren werden zwei Mitgliederlisten in alphabetischer Reihenfolge erstellt. ²Liste A enthält die Vertreterinnen/Vertreter bzw. Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt. ³Liste B enthält die Vertreterinnen/Vertreter bzw. Beschäftigten ohne die Befähigung zum Richteramt. ⁴Aus diesen wird jeweils mit den nächsten Mitgliedern (zwei Mitglieder aus Liste A/ein Mitglied aus Liste B) eine Schlichtungsstelle gebildet. ⁵Die Schlichtungsstelle bildet sich für jedes Verfahren neu.

(4) Die stellvertretende Mitgliedschaft ist zulässig. Dies gilt nicht für die vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(5) ¹Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der Schlichtungsstelle unentgeltlich aus. ²Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 99 Medienstaatsvertrag und dieser Satzung nicht an Weisungen gebunden.

3. Abschnitt: Schlichtungsverfahren

§ 7

Beteiligten

¹Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind

1. als Antragsteller
 - a) der Beschwerdeführer i. S. d. § 10a Telemediengesetz oder
 - b) der beschwerte Nutzer und
2. als Antragsgegner der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes.

²Die in Satz 1 Buchstabe a) genannte Person, die nicht Antragsteller ist, ist zum Schlichtungsverfahren beizuladen.

1. Unterabschnitt:

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

§ 8

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist bei der Landesmedienanstalt einzureichen, in deren Bundesland der Antragsteller ihren oder seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren oder seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Den Namen des Antragstellers und des Antragsgegners und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind.
2. Eine Sachverhaltsbeschreibung, aus der sich die Verletzung von Verpflichtungen durch den Anbieter des Video-Sharing-Dienstes ergibt, die diesem aufgrund der unter § 2 Abs. 1 genannten Rechtsnormen obliegen.
3. Eine Darlegung aller Tatsachen und Dokumente, die das Begehren des Antragstellers stützen.
4. Angaben zu der Durchführung, dem Stand und einem etwaigen Ergebnis des bereits begonnenen oder durchgeführten Nutzerbeschwerdeverfahrens nach §§ 10a und 10b Telemediengesetz.

(3) ¹Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Antrags diesen zu ergänzen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Erfolgt die Antragsergänzung nicht fristgerecht, gilt der Antrag als zurückgenommen und die erneute Antragsstellung in gleicher Angelegenheit ist ausgeschlossen.

§ 9

Antragserwiderung

(1) ¹Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner, außer in den Fällen des § 10 Abs. 1, den vollständigen Antrag und fordert ihn in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Schreibens hierauf in Textform zu erwidern. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Erwiderung des Antragsgegners soll eine alle Tatsachen umfassende Darstellung seiner Auffassung hinsichtlich des Begehrens des Antragstellers enthalten.

(3) ¹Erfolgt die Antragserwiderung nicht fristgerecht, gilt die Zustimmung zur Schlichtung als verweigert. ²Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

§ 10

Unterbleiben eines Schlichtungsverfahrens, Abgabe des Verfahrens

(1) ¹Die Schlichtungsstelle lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitsache rechtshängig ist oder war,
2. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, da der Antragsteller keine Verletzung von Verpflichtungen des Antragsgegners aufgrund der in § 2 genannten Rechtsnormen geltend macht oder

3. der streitige Anspruch nicht vor der Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner nach §§ 10a und 10b Telemediengesetz geltend gemacht worden ist und kein Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde.

²Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn das Schlichtungsverfahren zur Beilegung des Streits mit dem Antragsgegner ungeeignet ist, insbesondere der Streitgegenstand eine schnelle Einigung nicht erwarten lässt.

(2) ¹Die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsteller, und sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. ²Die Schlichtungsstelle übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des vollständigen Antrags.

(3) ¹Die Schlichtungsstelle kann die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird.

(4) ¹Die Schlichtungsstelle setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zehn Werktage vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. ²Die Schlichtungsstelle lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zehn Werktagen seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. ³Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zehn Werktagen seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt die Schlichtungsstelle das Verfahren nach Ablauf von zehn Werktagen ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

§ 11

Unterrichtung der Beteiligten

Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens über Folgendes:

1. dass das Verfahren nach dieser Satzung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf den Webseiten der Medienanstalten öffentlich zugänglich verfügbar ist,
2. dass die Beteiligten mit der Teilnahme am Schlichtungsverfahren dieser Satzung zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. über die Möglichkeit einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 16,
5. über die Kosten des Verfahrens nach § 19 und
6. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht aller in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen.

2. Unterabschnitt:

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

§ 12

Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird mit Übermittlung der Antragsunterlagen des Antragstellers an den Antragsgegner durch die Schlichtungsstelle eröffnet.

§ 13

Stellungnahmen

(1) ¹Die Beteiligten erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. ²Die Schlichtungsstelle gibt dem Antragsteller binnen einer angemessenen Frist, die zehn Werktage nicht überschreiten soll, Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Erwiderung des Antragsgegners. ³Ebenso gibt sie dem Antragsgegner innerhalb einer angemessenen Frist, die zehn Werktage nicht überschreiten soll, die Möglichkeit zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Antragstellers nach Satz 1.

(2) ¹Erfolgen die Stellungnahme oder die Erwiderung nach Absatz 1 nicht innerhalb der dort bezeichneten Fristen, entscheidet die Schlichtungsstelle nach der Aktenlage. ²Anstelle der Entscheidung nach Satz 1 kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass das Verfahren nach § 16 Nr. 5 gescheitert ist.

§ 14

Mündlicher Termin zur Streitbeilegung

(1) In begründeten Einzelfällen kann die vorsitzende Person die Streitigkeit mit den Beteiligten mündlich erörtern, soweit diese zustimmen und dies für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachdienlich erscheint.

(2) ¹Wurde die Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beschlossen, setzt die Schlichtungsstelle die Beteiligten hierüber sowie über Zeit und Ort der Verhandlung mindestens 15 Werktage vor dem Termin in Textform in Kenntnis. ²Der Termin zur mündlichen Verhandlung unterbleibt, wenn einer der Beteiligten seiner Durchführung mindestens zehn Werktage vor dem Termin gegenüber der Schlichtungsstelle in Textform widerspricht.

(3) ¹Jeder der Beteiligten kann unter Angabe von Gründen eine Vertagung des Termins beantragen. ²Gibt die Schlichtungsstelle dem Antrag statt, setzt sie die Beteiligten hiervon in Kenntnis und bestimmt einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung.

(4) ¹Die Beteiligten sind verpflichtet, zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. ²Sie können an ihrer Stelle eine vertretende Person entsenden. ³Erscheinen Antragsteller und/oder Antragsgegner nicht zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. ⁴Der mündliche Termin zur Streitbeilegung ist nicht öffentlich.

§ 15

Schlichtungsvorschlag

(1) Nachdem die Schlichtungsstelle die Unterlagen gegenüber den Beteiligten als vollständig erklärt hat, unterbreitet die Schlichtungsstelle den Beteiligten innerhalb von zehn Werktagen in Textform einen Schlichtungsvorschlag, der kurz und verständlich zu begründen ist.

(2) ¹Die Schlichtungsstelle kann die Frist aus Absatz 1 bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Beteiligten verlängern. ²Sie unterrichtet die Beteiligten über die Verlängerung der Frist.

(3) ¹Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. ²Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.

(4) ¹Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist, die zehn Werktagen nicht unterschreiten soll. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. ³Über eine Verlängerung der Frist sind die weiteren Beteiligten zu informieren. ⁴Erfolgen die Stellungnahmen der Beteiligten zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht innerhalb der bezeichneten Frist, kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass das Schlichtungsverfahren nach § 16 Nr. 5 gescheitert ist.

(5) Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens, stellt die Schlichtungsstelle die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Beteiligten nach § 16 Nr. 3 fest.

3. Unterabschnitt: Verfahrensbeendigung

§ 16

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

1. der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
2. der Antragsgegner erklärt, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen.
3. der Antragsteller und der Antragsgegner den Schlichtungsvorschlag angenommen haben. Die Schlichtungsstelle stellt dann die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Beteiligten fest. Das gleiche gilt, wenn sich die Beteiligten in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens geeinigt und dies der Schlichtungsstelle mitgeteilt haben.
4. der Antragsteller und der Antragsgegner übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat.
5. sich der Antragsteller und der Antragsgegner nicht einigen können oder die gesetzten Fristen nicht einhalten. Die

Schlichtungsstelle teilt den Beteiligten schriftlich mit, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte und die Schlichtung gescheitert ist.

§ 17

Eilverfahren

¹Bei eilbedürftigen Angelegenheiten können die in dieser Satzung festgelegten Fristen auf bis zu zwei Werktagen verkürzt werden. ²Die Eilbedürftigkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. ³Sie liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass ihm die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach den §§ 12 ff. in zeitlicher Hinsicht unzumutbar ist.

§ 18

Form des Verfahrensabschlusses

¹Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. ²Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

4. Abschnitt: Kosten

§ 19

Kostenerstattung

¹Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. ²Jeder Beteiligte trägt die ihm durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten selbst.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20

Anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bleiben unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

—————

**Satzung zur Durchführung
der Gewinnspielsvorschriften des MStV
(Gewinnspielsatzung – GSS)**

Bek. d. NLM v. 4. 12. 2020

Bezug: Bek. v. 9. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 101)

Die Versammlung der NLM hat am 4. 12. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

Die Gewinnspielsatzung der Bezugsbekanntmachung wird gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung zur Durchführung der Gewinnspielsvorschriften des MStV gleichzeitig aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 460

Anlage

**Satzung zur Durchführung
der Gewinnspielsvorschriften des Medienstaatsvertrags
(Gewinnspielsatzung – GSS)
vom 04.12.2020**

Aufgrund von § 72 Satz 1 in Verbindung mit §§ 11 und 74 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Rundfunk im Sinne des IV. Abschnitts des Medienstaatsvertrags und für Telemedien privater Anbieter im Sinne des § 74 MStV, auch soweit es sich um journalistisch-redaktionelle Angebote handelt.

(2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Im Sinne dieser Satzung ist

1. ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebots, der den nutzenden Personen im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet,
2. eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebots von mehr als drei Minuten Länge, einschließlich der Hinweise gemäß §§ 9 und 10, bei dem die Durchführung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt,
3. die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer nutzenden Person, unter Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zum/zur Anbietenden im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen,
4. unentgeltlich auch ein Angebot, bei dem für die Nutzung bei telefonischem Kontakt maximal 0,14 Euro, für eine SMS maximal 0,20 Euro, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

(2) Für unentgeltliche Angebote finden § 3, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Nr. 5 bis 7 sowie § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) ¹Die gesetzlichen Werbevorschriften und die Regelungen der Werbesatzung der Landesmedienanstalten bleiben unberührt. ²Sie gelten insbesondere auch für Preisauslobungen und Darstellung von Gewinnen.

§ 3

Jugendschutz

(1) ¹Minderjährige darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. ²Minderjährige unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. ³Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

(2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.

(3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.

§ 4

Ausschluss von der Teilnahme

Ein Teilnahmeausschluss darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5

Transparenz

(1) ¹Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. ²Hierzu haben Anbietende im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf ihrer Webseite und — sofern vorhanden — im Fernsehtextangebot zu veröffentlichen. ³Bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen in Telemedien müssen die Teilnahmebedingungen zudem in demselben Beitrag/Video/Post, in dem zur

Teilnahme am Gewinnspiel aufgerufen wird, zumindest unmittelbar verlinkt sein.

(2) Für den Fall, dass Anbietende eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den nutzenden Personen im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornehmen, sind der Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, der Auswahlmechanismus selbst und seine Parameter zu protokollieren.

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens haben Anbietende sicherzustellen, dass für jede nutzende Person während der gesamten Dauer des Gewinnspiels/der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der nutzenden Person dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6

Irreführungsverbot

(1) Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der nutzenden Personen, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der nutzenden Personen, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig.

(2) Unzulässig sind weiterhin:

1. die Vorspiegelung eines Zeitdrucks,
2. die Darstellung des Gewinns als Lösung von persönlichen Notsituationen,
3. die wiederholte Hervorhebung des Unterschieds zwischen Teilnahmeentgelt und ausgelobter Gewinnsumme.

(3) ¹Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die nutzenden Personen nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. ²Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetzzeichens keine Entgelte bei den nutzenden Personen abgerechnet werden.

§ 7

Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer oder fehlender nutzender Personen, Eingriffe in die Auswahl unter den nutzenden Personen oder die Rätsellösung sowie die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8

Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

(1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richten sich nach den Teilnahmebedingungen.

(2) Die Aufgabenstellung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts lösbar sein.

(3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.

(4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.

(5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte nutzende Person keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere nutzende Person durchzustellen.

(6) ¹Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. ²Anbietende haben die Auflösung auf ihrer Webseite und — soweit vorhanden — im Fernsehtextangebot zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. ³Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. ⁴Sie muss genau zuzuordnen und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein. ⁵Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. ⁶In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.

§ 9

Informationspflichten

(1) ¹Die nutzenden Personen sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. ²Nach Maßgabe des § 10 ist hinzuweisen auf

1. das Teilnahmeentgelt,
2. den Ausschluss Minderjähriger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2,
3. die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht an Minderjährige bzw. Minderjährige unter 14 Jahren ausgeschüttet werden,
4. die Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der nutzenden Person führt,
6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer nutzenden Person vorgesehen ist,
7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 8 Abs. 6.

(2) ¹Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern. ²Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete Auswahl der nutzenden Personen erfolgt. ³Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

(3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gemäß § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der nutzenden Personen (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens, aus Sicht der nutzenden Personen relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 10

Erfüllung der Informationspflichten durch Anbietende oder durch von ihnen beauftragte Personen

(1) Bei Gewinnspielsendungen in Bewegtbildangeboten sind die Informationspflichten gemäß § 9 wie folgt wahrzunehmen:

1. Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirm-einblendung während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirm-einblendung erteilt werden.
2. Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens dreißigminütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
3. Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirm-einblendung von mindestens zehn Sekunden Dauer zu erfolgen.
4. Die Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden den überwiegenden Teil des Bildschirms füllenden eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.

(2) ¹Bei Gewinnspielen in Bewegtbildangeboten, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird, und durch deutlich lesbare Bildschirm-einblendung, wenn dies durch Einblendung erfolgt. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirm-einblendung von mindestens zehn Sekunden Dauer zu erfolgen.

(3) ¹Bei Gewinnspielsendungen in Audioangeboten sind Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle 15 Minuten zu erteilen. ²Hinweise gemäß § 9 Abs. 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. ³Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. ⁴Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der nutzenden Person erfolgen.

(4) ¹Bei Gewinnspielen in Audioangeboten, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zu geben. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.

(5) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist abweichend von Abs. 1 bis 4 auf die Unentgeltlichkeit bzw. darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird, auf die Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme hinzuweisen.

§ 11

Auskunfts- und Vorlagepflichten

(1) Anbietende von Gewinnspielen/Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der nutzenden Personen einschließlich etwaiger Varianten,
2. die Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,
3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstanweisungen,
4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Abs. 2 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),
5. einen schriftlichen Nachweis über Personen, die tatsächlich gewonnen haben, sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
6. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
7. Belege für die Veröffentlichung von Spelaufösungen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2.

(2) ¹Anbietende haben die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels bzw. Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. ²Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(3) Sofern sich Anbietende zur Durchführung eines Gewinnspiels/einer Gewinnspielsendung Dritter bedienen, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Medienstaatsvertrag begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer nutzenden Person bzw. die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der nutzenden Person nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer nutzenden Person bzw. einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, deren weitere Teilnahme sowie die Gewinnauszahlung nicht unterbindet,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 6 Medienstaatsvertrag ein Gewinnspiel/eine Gewinnspielsendung anbietet, bei dem/der für eine Teilnahme ein Entgelt von mehr als 0,50 Euro verlangt wird,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht für die von ihm/ihr veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,
4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Abs. 2 den Einsatz des Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus und seine Parameter nicht protokolliert,
5. entgegen § 6 Abs. 1 falsche, zur Irreführung geeignete oder widersprüchliche Aussagen macht,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Zeitdruck vorspiegelt, den Gewinn als Lösung von persönlichen Notsituationen darstellt oder wiederholt den Unterschied zwischen Teilnahmeentgelt und ausgelobter Gewinnsumme hervorhebt,
7. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,
8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 8 verstößt,
9. entgegen § 9 Abs. 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gemäß § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der nutzenden Personen (wie beispielsweise Vorkauf- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,
10. die Informationspflichten entgegen § 10 nicht erfüllt,
11. entgegen § 11 den Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung) vom 23.02.2009 außer Kraft.

Satzung zur Durchführung der Werbevorschriften des MStV (Werbesatzung — WerbeS)

Bek. d. NLM v. 4. 12. 2020

Die Versammlung der NLM hat am 4. 12. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 463

Anlage

Satzung zur Durchführung der Werbevorschriften des Medienstaatsvertrags (Werbesatzung — WerbeS) vom 04.12.2020

Aufgrund des § 72 Satz 1 und § 74 des Medienstaatsvertrags (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Durchführung der §§ 8 bis 10, 70, 71 und 74 des MStV.

§ 2

Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für private Rundfunkangebote (Hörfunk und Fernsehen), für rundfunkähnliche und linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien privater Anbieter. ²Landesgesetzliche Ausnahmen im Sinn des § 73 MStV für landesweit, regional oder lokal verbreitete Rundfunkangebote bleiben unberührt. ³Die für Werbung geltenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Wahlwerbung der Parteien und anderer Wahlvorschlagsberechtigter gemäß § 68 Abs. 2 MStV.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Durchführung der Werbebestimmungen bedeutet der Ausdruck

1. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 17 MStV, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 18 MStV sowie Anbieter linear verbreiteter fernsehähnlicher Telemedien i. S. v. § 74 Satz 2 MStV;
2. „Begleitmaterialien“ Produkte, die direkt von der jeweils laufenden Sendung abgeleitet werden, indem durch sie der Inhalt der Sendung erläutert, begleitet, vertieft, aktualisiert oder nachbearbeitet wird, und die nicht nur einen generellen Bezug zur Sendung oder in ihr auftretenden Personen aufweisen;
3. „eindeutig“ für einen durchschnittlichen, nicht übermäßig konzentrierten Nutzer deutlich wahrnehmbar;
4. „Nachrichtensendungen“ Sendungen, die der Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse und Entwicklungen mit gesellschaftspolitischer Relevanz dienen und im Schwerpunkt nicht unterhaltend sind;
5. „Produkte“ Wirtschaftsgüter, die käuflich zu erwerben sind oder einen sonstigen materiellen Wert besitzen;
6. „Reihe“ eine Folge von eigenständigen Filmen, die aufgrund inhaltlicher, thematischer und formaler Schwerpunkte erkennbar ein gemeinsames inhaltliches Konzept aufweisen;
7. „Sendungen für Kinder“ bzw. „Kindersendungen“ Sendungen, die sich nach einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung von Inhalt, Form und Sendezeit überwiegend an unter Vierzehnjährige wenden;
8. „Sendungen religiösen Inhalts“ Sendungen von Religionsgemeinschaften zur individuellen Lebenshilfe und Verkündigungssendungen;
9. „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ Sendungen mit Inhalten oder zu Themen, die zum Zeitpunkt ihrer Verbreitung für die gesellschaftspolitische oder allgemeine politische Debatte von (besonderer) Bedeutung sind;
10. „Serie“ eine in der Regel periodische Folge mehrerer inhaltlich aufeinander aufbauender Sendungen, die durch gemeinsame formale Merkmale als zusammengehörend gekennzeichnet sind;
11. „Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken“ Spendenaufrufe für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder aus Anlass von Katastrophen- oder Unglücksfällen, jedenfalls von öffentlich-rechtlich verfassten oder als gemeinnützig anerkannten Hilfsorganisationen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege;
12. „Spot“ ein von einem redaktionellen Inhalt unterscheidbar gestalteter Sendungsteil mit einer Dauer von weniger als 90 Sekunden, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 MStV erfüllt;
13. „Themenplatzierung“ die Behandlung von Themen im redaktionellen Inhalt im Interesse oder auf Betreiben Dritter, insbesondere wenn der Anbieter dafür ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erhält oder in Aussicht gestellt bekommt;
14. „Übertragung“ die live oder zeitversetzte Wiedergabe von in der Realität stattfindenden Ereignissen, auf deren Ablauf der Anbieter keinen wesentlichen Einfluss nimmt;
15. „Übertragung von Gottesdiensten“ Sendungen, deren Inhalt im Wesentlichen aus der Wiedergabe von realen Gottesdiensten oder vergleichbaren tatsächlichen kultischen Handlungen allgemein anerkannter Religionsgemeinschaften besteht;
16. „Verbrauchersendungen“ Sendungen die den Zuschauern als Verbraucher Beratungen und Informationen in Bezug auf Konsumentscheidungen und Marktverhältnisse geben.

§ 4

Erkennbarkeit der Werbung und Unterscheidbarkeit vom redaktionellen Inhalt

(1) ¹Werbung ist dann leicht vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar, wenn sich einem nicht übermäßig konzentrierten Nutzer ohne besonderen kognitiven Aufwand unmittelbar erschließt, dass gerade Werbung läuft. ²Der Beurteilung ist eine fallbezogene Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen.

(2) Die Grundsätze der leichten Erkennbarkeit der Werbung und Unterscheidbarkeit der Werbung vom redaktionellen Inhalt gelten auch innerhalb der Werbung.

2. Abschnitt: Regelungen für Rundfunk

§ 5

Abgesetztheit der Werbung

(1) ¹In Audioangeboten muss Rundfunkwerbung vor ihrem Beginn durch ein akustisches Signal eindeutig von anderen Sendungen abgesetzt sein. ²Wird diese Werbung durch einen gesprochenen Text angekündigt, hat das Wort „Werbung“ oder ein anderes Wort mit dem gleichen Wortstamm darin vorzukommen. ³Die Ankündigung ohne gesprochenen Text lediglich durch eine Tonfolge ist zulässig, wenn sie sich von den anderen in diesem Angebot verwendeten akustischen Signalen deutlich unterscheidet und auf Grund von Charakteristik, Lautstärke und zeitlicher Dauer eindeutig wahrnehmbar ist.

(2) ¹In Bewegtbildangeboten muss Rundfunkwerbung durch ein optisches Signal eindeutig gekennzeichnet sein. ²Das optische Signal muss sich eindeutig vom Senderlogo und dem zur Programmankündigung verwendeten Logo unterscheiden und nach optischer Gestaltung und zeitlicher Dauer von mindestens drei Sekunden eindeutig als Ankündigung wahrnehmbar sein, dass als nächstes Werbung folgt. ³Die Ankündigung durch eine Ansage ist zulässig, wenn die vorangegangene Sendung oder Programmhinweise des Veranstalters oder andere redaktionelle Programmteile beendet sind. ⁴In der Ansage ist das Wort „Werbung“ oder ein anderes Wort mit dem gleichen Wortstamm zu verwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teleshopping entsprechend.

§ 6

Teilbelegung des Bildschirms mit Rundfunkwerbung (Split Screen)

(1) ¹Unter Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes ist die zeitgleiche Ausstrahlung redaktioneller und werblicher Inhalte zu verstehen. ²Ein Split Screen kann sowohl durch Spotwerbung in einem gesonderten Fenster als auch durch optisch hinterlegte Laufbandwerbung erfolgen. ³Die Trennung von Rundfunkwerbung vom übrigen Programm erfolgt durch die räumliche Aufteilung des Bildschirms.

(2) ¹Split Screen ist nur zulässig, wenn die Rundfunkwerbung durch eindeutige optische Mittel vom übrigen Programm getrennt und als solche gekennzeichnet wird. ²Die Werbefläche muss während des gesamten Verlaufs durch einen deutlich lesbaren Schriftzug „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet und dieser Schriftzug muss in der Werbefläche oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dieser platziert sein. ³Der Schriftzug muss sich durch Größe, Form und Farbgebung deutlich lesbar vom Hintergrund abheben.

(3) ¹Die Rundfunkwerbung im Split Screen ist unabhängig von der Größe der Werbeeinblendung vollständig auf die Dauer der Spotwerbung nach § 70 MStV anzurechnen. ²Dies gilt auch für Laufbandwerbung.

(4) Bei der Übertragung von Gottesdiensten sowie in Sendungen für Kinder ist Split-Screen-Werbung unzulässig.

§ 7

Dauerwerbesendungen

(1) Eine Dauerwerbesendung i. S. v. § 8 Abs. 5 MStV ist ein Programmbeitrag mit einer Dauer von mindestens 90 Sekunden.

(2) Dauerwerbesendungen für Kinder sind unzulässig.

(3) ¹In Audioangeboten muss eine Dauerwerbesendung vor ihrem Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt werden. ²Während ihres Verlaufs muss bei jedem weiteren zur Dauerwerbesendung zugehörigen Teil ein Hinweis auf das Vorliegen einer Dauerwerbesendung erfolgen. ³Ein ausreichender Hinweis i. S. v. Satz 2 ist insbesondere die Verwendung der Worte „Werbesendung“ oder „Werbebeitrag“.

(4) In Bewegtbildangeboten muss eine Dauerwerbesendung vor ihrem Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres Verlaufs mit dem Schriftzug „Werbesendung“ oder „Werbebeitrag“ gekennzeichnet werden.

(5) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 8

Virtuelle Werbung

(1) ¹Unter dem Einfügen virtueller Werbung in Sendungen ist das Ersetzen einer am Ort der Übertragung ohnehin bestehenden Werbung durch eine einblendete andere Werbotenschaft zu verstehen. ²Hierbei handelt es sich um am Auf-

nahmeort bereits vorhandene und nicht für die jeweilige Übertragung gesondert geschaffene neue Werbeflächen.

(2) Die Einfügung virtueller Werbung für Produkte für die Werbung nach diesem Staatsvertrag oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, ist unzulässig.

(3) Zu Beginn und am Ende von Sendungen, in denen virtuelle Werbung eingefügt wird, muss der Zuschauer optisch oder akustisch darauf hingewiesen werden, dass die am Ort der Übertragung vorhandene Werbung durch nachträgliche Bildbearbeitung verändert wird.

§ 9

Schleichwerbung

¹Bei einer nicht als werblich gekennzeichneten Erwähnung oder Darstellung von Produkten und Tätigkeiten eines Herstellers in einem Angebot, wird die Werbeabsicht unabhängig davon, ob der Anbieter ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erhält, widerlegbar vermutet, wenn sie durch programmlich-redaktionelle Erfordernisse nicht gerechtfertigt werden kann. ²Die Prüfung erfolgt anhand des programmlich-redaktionellen Konzepts des Anbieters und unterzieht alle Umstände des Einzelfalls wie Intensität der Darstellung oder Alleinstellungsindiz einer wertenden Gesamtbetrachtung.

§ 10

Produktplatzierung

(1) ¹Die kostenlose Bereitstellung von Produkten, die in eine Sendung einbezogen werden oder auf die in einer Sendung Bezug genommen wird, fällt dann unter die für Produktplatzierung geltenden Bestimmungen des MStV und dieser Satzung, wenn der Wert des Produkts höher ist als 100 Euro und zugleich 1 Prozent der Produktionskosten dieser Sendung, jedenfalls aber dann, wenn er den Betrag von 10 000 Euro erreicht („Waren und Dienstleistungen von besonderem Wert“). ²Werden mehrere Produkte durch denselben Partner bereitgestellt, werden die Werte der bereitgestellten Produkte, die in die Sendung einbezogen werden oder auf die Bezug genommen wird, zusammengerechnet. ³Die Einbeziehung von kostenlos bereitgestellten Produkten, die nicht gemäß Satz 1 und 2 von besonderem Wert sind („geringwertige Güter“), ist in allen Sendungen ohne Kennzeichnung zulässig.

(2) ¹Wird einem Produkt eine auffällige Stellung in der Sendung eingeräumt, ohne dass dies aus journalistischen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist, wird vermutet, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Platzierung im Sendeplan beeinträchtigt sind. ²Dasselbe gilt, wenn das Konzept einer Sendung darauf zugeschnitten ist, dass ein Hersteller oder Dienstleister seine Produkte präsentieren kann, ohne dass dies mit inhaltlichen oder redaktionell-gestalterischen Überlegungen erklärbar erscheint. ³Der Anbieter kann die Vermutung insbesondere durch die Vorlage einer Dokumentation des Entstehungsprozesses der jeweiligen Sendung widerlegen.

(3) Ein spezieller verkaufsfördernder Hinweis besteht insbesondere in der positiven Hervorhebung von Qualitätsmerkmalen oder der Darstellung von Vorzügen der platzierten gegenüber anderen Waren, Marken oder Dienstleistungen ähnlicher Art.

(4) ¹Ob ein Produkt zu stark herausgestellt wird, ist anhand einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Intensität der Darstellung zu beurteilen. ²Unzulässig ist auch eine zu starke Herausstellung in einer nach redaktionellen Parametern abgegrenzten Sendungssequenz, in der die Produktdarstellung stattfindet. ³Ein Produkt ist dann nicht zu stark herausgestellt, wenn die Darstellung journalistisch-redaktionell gerechtfertigt ist und das Produkt aus programmlich-dramaturgischen Gründen in die Handlung integriert wird; das gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

(5) Die Produktplatzierung ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach jeder Unterbrechung durch einen erläuternden Hinweis und in Bewegtbildangeboten zusätzlich für die Dauer von mindestens drei Sekunden durch die Einblendung des Zeichens „P“ eindeutig zu kennzeichnen.

(6) ¹Als zumutbarer Ermittlungsaufwand bei Fremdproduktionen gilt jedenfalls, wenn der Veranstalter den Verkäufer in vertraglicher oder sonstiger Weise zur Vorlage einer Erklärung auffordert, ob die Sendung Produktplatzierung enthält. ²Der eindeutige Hinweis hat im Zusammenhang mit der Sendung zu erfolgen.

(7) Unbeschadet des § 117 MStV kann bei der Beurteilung von Sendungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung produziert wurden, von den Absätzen 1 bis 5 abgewichen werden.

§ 11

Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art

(1) politischer Art sind Inhalte Dritter, die zur Darstellung oder im Interesse parteipolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer oder vergleichbarer Ziele verbreitet werden.

(2) ¹Als Werbung politischer Art gelten auch redaktionelle Inhalte des Anbieters, die im Auftrag oder im Interesse eines Dritten verbreitet werden, um auf die politische Meinungsbildung einzuwirken. ²Ein Drittinteresse wird widerlegbar vermutet, wenn der Anbieter dafür ein Entgelt oder eine vergleichbare Gegenleistung erhält.

(3) ¹Werbung religiöser oder weltanschaulicher Art sind Inhalte, die zur Darstellung und im Interesse religiöser oder weltanschaulicher Ziele einschließlich der Mitgliederwerbung verbreitet werden. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Das Verbot von Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art gilt auch für die Verbreitung von ideologischen Vorstellungen einschließlich der Werbung für ideologische Schriften und der Kennzeichen von politischen, religiösen oder von Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Vertrieb solcher Schriften, Kennzeichen oder Dienstleistungen im Wege des Teleshoppings.

§ 12

Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit

(1) Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit sind Inhalte Dritter und redaktionelle Inhalte im Auftrag Dritter, die im Allgemeininteresse direkt oder indirekt zu verantwortlichem, sozial erwünschtem Verhalten aufrufen wie insbesondere Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken oder über die Folgen individuellen Verhaltens aufklären.

(2) Ob ein Allgemeininteresse vorliegt, ist anhand einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung von Situation, Anlass, Akteur, Inhalt, Art und Umfang der Gegenleistung des Dritten und Zweck der Verbreitung abzuwägen.

(3) ¹Die Verbreitung staatlicher Informationen ist zulässig, wenn die Gestaltung, insbesondere hinsichtlich Form und Stil, nicht außer Verhältnis zum Anlass, Inhalt oder Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit steht. ²Äußerungen staatlicher Institutionen/Einrichtungen zur reinen Personalgewinnung und im Bereich der Daseinsvorsorge sind zulässig. ³Landesrechtliche Regelungen zur Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen der zuständigen Behörden in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit bleiben davon unberührt.

(4) ¹Der Anbieter ist berechtigt, Dritten Sendezeit für Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. ²Die Beiträge sind entsprechend § 5 von der Rundfunkwerbung abzusetzen. ³Auf den Auftraggeber und die Drittfinanzierung ist deutlich hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht für unentgeltlich verbreitete Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit.

§ 13

Adressierbare Werbung

(1) Ohne Zutun des Nutzers ins Angebot integrierte Einblendungen und Angebote erfolgen in Verantwortung des Anbieters und gehören damit zu seinem Programm.

(2) Adressierbare Werbung individueller oder zielgruppenspezifischer Art ist als Bestandteil des Programms in bundesweit verbreiteten Angeboten werberechtlich zulässig, sofern dadurch keine quantitativen oder qualitativen Werbebeschränkungen umgangen werden.

(3) Soweit innerhalb des Verbreitungsgebietes einzelne oder mehrere geografische Räume gesondert adressiert werden, ist darin die nichtbundesweite Verbreitung von Rundfunkwerbung i. S. v. § 8 Abs. 11 MStV zu sehen, wenn der Nutzer sich sein Programm nicht selbst zusammenstellt.

§ 14

Sponsoring

(1) ¹Sponsoring stellt eine eigenständige Werbeform dar. ²Sponsorfähig sind redaktionelle Inhalte wie Kurzsendungen, Programmstrecken sowie ganze Programme.

(2) Auf das Bestehen eines Sponsorings muss eindeutig hingewiesen und ein eindeutiger Bezug zum gesponserten Angebot hergestellt werden.

(3) ¹Bei gesponserten Sendungen muss ein Hinweis auf den Sponsor am Anfang oder am Ende der Sendung erfolgen. ²Zusätzliche Hinweise sind während einer Sendung vor und nach jeder Werbeschaltung zulässig. ³Alternativ kann ein Hinweis auf den Sponsor auch durch das Einsetzen von Namen von Unternehmen, Produkten oder Marken im Sendungstitel erfolgen. ⁴Weitere Hinweise sind im Rahmen eines Titelsponsorings dann zulässig, wenn sie sich auf die Nennung/Darstellung des Sendungsnamens beschränken. ⁵Sponsorhinweise beim Sponsoring von Programmstrecken und ganzen Programmen dürfen nur zwischen Sendungen erfolgen.

(4) ¹Im Rahmen von Sponsorhinweisen ist die Förderung des Erscheinungsbildes natürlicher oder juristischer Personen zulässig, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, jedoch keine Werbung, die der Förderung des Absatzes von Produkten dient. ²Der Sponsorhinweis darf außer einem imageprägenden Slogan keine zusätzlichen werblichen Aussagen zu Sponsor, Produkten oder Marken beinhalten. ³Beim Titelsponsoring ist die Erwähnung des Namens, des Firmenemblems, Produktnamens oder einer Marke im Titel der Sendung möglich.

(5) ¹In Programmhinweisen auf gesponserte Sendungen dürfen der oder die Sponsoren der gesponserten Sendung erwähnt werden. ²Sponsorhinweise, die im Rahmen von Programmhinweisen ausgestrahlt werden, werden auf die Werbezeit angerechnet. ³Reine Nennungen des Sponsors gelten in diesem Zusammenhang nicht als Sponsorhinweis.

(6) ¹Ein Sponsoring regt zum Absatz eines Produktes an, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der gesponserten Sendung und des Sponsorhinweises ein Kaufimpuls ausgelöst werden kann. ²Bei Empfehlungen, Bewertungen, verkaufsfördernden Hinweisen oder einem aus journalistischen oder künstlerischen Gründen nicht zwingend erforderlichen Herausstellen eines Produktes des Sponsors oder eines Dritten in der gesponserten Sendung wird ein solcher Handlungsimpuls ungeachtet der Zulässigkeit als Produktplatzierung widerlegbar vermutet.

(7) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 15

Dauer der Werbung

Neutrale Einzelbilder i. S. v. § 70 Abs. 2 MStV sind inhaltsleere Einzelbilder, die zwischen einzelne Spots oder zwischen einem Spot und den nachfolgenden Sendungen eingefügt werden (sog. schwarze Sekunden).

3. Abschnitt: Spezielle Regelungen für rundfunkähnliche Telemedien und linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien

§ 16

Werbung in rundfunkähnlichen und linear verbreiteten fernsehähnlichen Telemedien

(1) ¹Für Werbung in linear verbreiteten fernsehähnlichen Telemedien gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts entsprechend. ²Satz 1 gilt unbeschadet von Abs. 2 und mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 und § 13 auch für Werbung in rundfunkähnlichen Telemedien.

(2) Die Kennzeichnung von Werbung in rundfunkähnlichen Telemedien kann in hörfunkähnlichen Angeboten durch ein akustisches Signal und in fernsehähnlichen Angeboten durch die dauerhafte Einblendung eines Schriftzuges mit der Aufschrift „Werbung“ oder durch ein optisches Signal erfolgen, welches nach optischer Gestaltung und zeitlicher Dauer (mind. 3 Sekunden) eindeutig als Ankündigung wahrnehmbar ist, dass als nächstes Werbung folgt. Die Ankündigung durch eine Ansage ist zulässig. In der Ansage ist das Wort „Werbung“ oder ein anderes Wort mit dem gleichen Wortstamm zu verwenden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig treten die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten über die Werbung, die Produktplatzierung, das Sponsoring und das Teleshopping im Fernsehen (WerbeRL/FERNSEHEN) vom 23. Februar 2010, geändert am 18. September 2012, und die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring sowie Teleshopping im Hörfunk (WerbeRL/HÖRFUNK) vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

—————

**Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit
nach § 54 Abs. 1 des MStV
(Satzung Zulassungsfreiheit — ZFS)**

Bek. d. NLM v. 4. 12. 2020

Die Versammlung der NLM hat am 4. 12. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 466

Anlage

**Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit
nach § 54 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags
(Satzung Zulassungsfreiheit — ZFS)
vom 04.12.2020**

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 MStV.

§ 2

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Satzung gilt für bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme.

(2) ¹Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Veranstalter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. ²Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Veranstalter seinen Sitz im Ausland, ist die Landesmedienanstalt zuständig, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

§ 3

Verfahren

(1) ¹Auf Antrag des Veranstalters bestätigt die zuständige Landesmedienanstalt das Vorliegen der Zulassungsfreiheit durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. ²Antragsbefugt sind private Veranstalter in Bezug auf eigene bestehende oder geplante Rundfunkprogramme.

(2) ¹Der Veranstalter hat darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen der Zulassungsfreiheit vorliegen. ²Dies gilt unabhängig vom Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(3) ¹Auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Veranstalter die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. ²Dies umfasst insbesondere Angaben zu

1. Inhalt des Programms, einschließlich der Zielgruppe und Möglichkeiten der Nutzer zur Interaktion,

2. Häufigkeit und die Dauer der Ausstrahlung,
 3. tatsächlich genutzten und geplanten Übertragungswegen,
 4. technischer und tatsächlicher Reichweite, aufgeschlüsselt nach Übertragungswegen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassungsfreiheit trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK).

§ 4

Qualitative Kriterien

(1) Bei der Beurteilung der Bedeutung eines Rundfunkprogramms für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung können insbesondere berücksichtigt werden

1. der Grad der journalistisch-redaktionellen Gestaltung,
2. der Grad der visuellen und/oder akustischen Gestaltung,
3. die thematische Zusammensetzung,
4. der Grad der vom Veranstalter eröffneten Möglichkeiten einer Interaktion mit und zwischen den Nutzern,
5. die Häufigkeit und die Dauer der Ausstrahlung

(2) Für eine nur geringe Bedeutung eines Rundfunkprogramms für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung kann — abhängig vom Einzelfall — sprechen, wenn der Inhalt des Programms

1. ausschließlich oder klar überwiegend die Förderung des Absatzes von Waren oder Dienstleistungen bezweckt,
2. ausschließlich oder klar überwiegend Belange der persönlichen Lebensgestaltung betrifft,
3. aus Sendungen besteht, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung veranstaltet werden,
4. aus Sendungen besteht, die für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

§ 5

Quantitative Kriterien

(1) Zur Bestimmung der Anzahl gleichzeitiger Nutzer eines Rundfunkprogramms ist abzustellen

1. im Bereich der internetbasierten Rundfunkübertragung auf den Durchschnitt der Aufrufe pro Minute über die gesamte Dauer des linearen Verbreitungsvorgangs („average concurrent user“) innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums. Soweit Aufrufe je linearem Verbreitungsvorgang in anderen Zeitintervallen gemessen werden, können diese Zeitintervalle zu Grunde gelegt werden.
2. im Bereich der Fernsehübertragung über Terrestrik, Satellit und Kabelanlagen auf den Durchschnitt der Anzahl der Seher pro fünf Minuten innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums. Seher, die ein Programm weniger als 60 Sekunden lang anschauen, bleiben unberücksichtigt.
3. im Bereich der Hörfunkübertragung über Terrestrik, Satellit und Kabelanlagen auf eine Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Reichweitenerhebungen.

(2) Lässt sich die Anzahl gleichzeitiger Nutzer gemäß Abs. 1 nicht bestimmen oder nutzt ein Rundfunkprogramm unterschiedliche Übertragungswege, ist die Anzahl gleichzeitiger Nutzer im Wege einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln.

(3) Maßgeblicher Beurteilungszeitraum ist in der Regel der Sechs-Monats-Zeitraum vor Einleitung des Verfahrens.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. April 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 14. April 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GEKA mbH, Munster)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 3. 2021
— 4.1 LG 18-067/ CE 002038304 Ma —**

Bezug: Bek. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1636)

Die Firma GEKA mbH hat mit Schreiben vom 4. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Konditionierungsanlage und zweier Lagerflächen (Nummern 8.11.2.1 [G/E] und 8.12.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass **der für**

**Mittwoch, den 17. 3. 2021, ab 18.00 Uhr,
in der Stadtbücherei Munster,
Friedrich-Heinrich-Platz 20,
29633 Munster,**

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der GEKA mbH **nicht stattfindet**. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 467

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Geflügelpezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 2. 2021
— OL 20-091-01 —**

Die Firma Geflügelpezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 11. 6. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer derzeitigen Schlachtkapazität von 140 t/d Lebendgewicht auf dem Grundstück in 49439 Steinfeld, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 119/5, 119/6, 132/6, 132/8, 132/10, 134/7, 302/2 und 303/2, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist eine Kapazitätserhöhung von 140 t/d Lebendgewicht auf 280 t/d Lebendgewicht durch folgende Maßnahmen:

- rollierende Pausen statt wie bisher eine gleichzeitige Pause, dadurch können 7 000 Tiere pro Tag (konventionelle Tiere) mehr geschlachtet werden;
- eine zweite Schicht von 7 Stunden zum Schlachten von 7 000 Biotieren pro Stunde (49 000 Tiere pro Tag, 122,5 t/d Lebendgewicht), diese sollen nicht zerlegt und filetiert werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen,
- Schalltechnischer Bericht zu den Auswirkungen durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen,
- Untersuchung zur Ermittlung der Stickstoffdeposition,
- Stellungnahme der Gemeinde Steinfeld v. 2. 12. 2020,
- Stellungnahme des Landkreises Vechta v. 8. 2. 2021, ergänzt per Mail v. 23. 2. 2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 15. 3. bis zum 14. 4. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Steinfeld (Zimmer 35), Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldenburg), während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 0441 799-2382 beim GAA Oldenburg und der Tel. 05492 86-0 bei der Gemeinde Steinfeld und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 3. 2021** und endet mit Ablauf des **14. 5. 2021**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondernem privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 9. 6. 2021, ab 14.00 Uhr,
in der Aula der Don-Bosco-Schule Steinfeld,
Am Mühlenbach 5,
49439 Steinfeld (Oldenburg),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 9. 6. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 467

Stellenausschreibungen

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Rahmen einer landesinternen Stellenausschreibung der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)

im Referat 204 (Haushalt, Organisation, Innerer Dienst) zum 1. 2. 2022 zu besetzen. Aufgrund der Bedeutung und Komplexität des Aufgabebereichs soll durch eine frühzeitige Auswahl der Nachfolge die Einarbeitung durch den jetzigen Dienstposteninhaber ermöglicht werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bzw. der EntgeltGr. 12 TV-L bewertet.

Er umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Grundsatzzuständigkeit im Geschäftsbereich der StK für alle Fragen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Aufstellung (einschließlich Mittelfristige Finanzplanung), Bewirtschaftung, Jahresabschluss und Haushaltsrechnung des Einzelplans 02 (StK),
- Aufstellung, Ausführung und Abschluss des Kapitels 0201 sowie Teile anderer Einzelpläne (einschließlich Verwaltung von Sondervermögen) soweit eine Zuständigkeit der StK gegeben ist,
- haushaltsmäßige Begleitung von Hochbaumaßnahmen und des öffentlichen Auftragswesens (Vergaberecht) in der StK,
- Künstlersozialkasse,
- Verwaltungskostenrecht.

Veränderungen in der Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), durch den Abschluss der Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ oder „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II und durch den Abschluss als Diplom-

Finanzwirtin (FH) oder Diplom Finanzwirt (FH) oder eine vergleichbare Qualifikation erworben worden sein.

Gesucht wird eine kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse im Bereich des Haushaltsrechts des Landes Niedersachsen durch mehrjährige berufliche Erfahrung verfügt.

Die Fähigkeiten einer sicheren Anwendung der Module des elektronischen/digitalen Haushaltswirtschaftssystems (HWS) (Haushaltsplanung, Haushaltsführung, Haushaltsvollzug, Haushaltsrechnung und Benutzerpflege) des Landes Niedersachsen sowie der Office-Produkte (insbesondere Excel) sind für die Wahrnehmung des Dienstpostens zwingend und werden erwartet. Sollten die beruflichen Kenntnisse nicht in der erforderlichen Tiefe oder Breite vorhanden sein, wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich kurzfristig die notwendigen Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen anzueignen.

Erwartet wird zudem die Bereitschaft, sich Kenntnisse und Fertigkeiten in der Nutzung des E-Akten-Systems (zurzeit Fabasoft) anzueignen.

Teamfähigkeit und gute kommunikative Fähigkeiten sind ebenso unverzichtbar wie die Bereitschaft, selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Darüber hinaus werden die Erfassung von technischen (alle HWS-Module) und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie organisatorische Fähigkeiten erwartet.

Wegen der Vertretung im Organisationsbereich des Referats (insbesondere im Bereich Stellenbedarf und -bewertung) ist eine intensive Einarbeitung in Fragen des Bewertungsrechts von Dienstposten/Arbeitsplätzen erforderlich.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte bereits in der Bewerbung deutlich erkennbar mit, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Die Staatskanzlei ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert. Mit dem Angebot von gesundheitsförderlichen Maßnahmen möchten wir zudem die Gesundheit unserer Bediensteten aktiv fördern.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter www.karriere.niedersachsen.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis zum 25. 3. 2021** ausschließlich über das Karriereportal des Landes Niedersachsen (s. o., Stellen-Nr. H 80556) ein. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung das Einverständnis zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte bei und benennen Sie neben der Behörde eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, bei der/dem Ihre Akte angefordert werden kann. Eine Zwischennachricht erhalten Sie an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Herr Klöpffer, Tel. 0511 120-6886, und zum Auswahlverfahren Frau Dlugaiczyk, Tel. 0511 120-6871.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 468

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 202 „Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme, Qualitätsmanagement“ mit Wirkung vom 1. 1. 2022 der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die niedersächsischen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes müssen gemäß EU-Vorgaben über ein Qualitätsmanagement verfügen. Das niedersächsische Qualitätsmanagementsystem EQUINO (Einheitliches Qualitätsmanagement in niedersächsischen Organisationen) basiert auf der DIN EN ISO 9001:2015 und wird im ML zentral koordiniert. Daraus resultieren folgende Aufgaben und Anforderungen:

- Individualberatung der niedersächsischen Behörden im gesundheitlichen Verbraucherschutz vor Ort sowie digital,
- Mitarbeit in Gremien und ggf. Leitung von Qualitätszirkeln,
- Steuerung der Geschäftsstelle EQUINO,
- Durchführung von Treffen der Qualitätsmanagementbeauftragten der Behörden im gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie
- Konzipierung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Qualitätsmanagement.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Veterinärmedizin (mit Approbation), der Lebensmittelchemie oder der Landwirtschaft vorweisen können.

Eine mehrjährige Berufserfahrung im Qualitätsmanagement sowie Kenntnisse internationaler Management-Normen werden vorausgesetzt.

Von Vorteil sind

- eine mehrjährige Berufserfahrung im gesundheitlichen Verbraucherschutz,
- Kenntnisse des EU-Rechts im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
- eine abgeschlossene Ausbildung als Auditorin/Auditor oder Qualitätsmanagementbeauftragte/Qualitätsmanagementbeauftragter,
- ein erfolgreich abgeleistetes Referendariat oder die Befähigung zur Führung der Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“.

Sehr gute Kenntnisse der kommunalen Verwaltung und Kenntnisse des Systems EQUINO sind erwünscht.

Die Aufgaben der Stelle begründen besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz. Eine sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise wird ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie didaktische Kompetenzen. Es werden zudem ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit sowie Flexibilität erwartet.

Mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben gehen in unregelmäßigen Abständen (zumeist eintägige) Dienstreisen einher. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die entsprechende Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen erwartet. Die Bewerberin/der Bewerber muss zudem über einen Führerschein der Klasse B verfügen.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte werden vorausgesetzt. Kenntnisse in einschlägigen Fachanwendungen (z. B. BALVI iP) sind hilfreich.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu

erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1177 (bei Bewerberinnen/Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 25. 3. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Dr. Luger, Tel. 0511 120-2111, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 468

Bei der **Stadt Bad Gandersheim**, staatlich anerkanntes Heilbad im Landkreis Northeim, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Fachbereichsleitung (w/m/d)

„Bau- und Ordnungsverwaltung, Bürgerdienste“ zu besetzen. Den vollständigen Ausschreibungstext dieser Stelle finden Sie auf unserer Homepage unter www.bad-gandersheim.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 31. 3. 2021** erbeten an die Stadt Bad Gandersheim, Frau Bürgermeisterin, Schwarz Markt 10, 37581 Bad Gandersheim oder per E-Mail als PDF-Dokument an bewerbungen.stadt@bad-gandersheim.de.

— Nds. MBl. Nr. 9/2021 S. 469

